

Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg

Stand: 06 / 2024
§§ 3 (1) / 4 (1) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB

Bearbeitung: Dipl. Ing. F. Schwerdt, M. Sc. S. Özkürkçü
Mitarbeit: M. Pfau, A. Hoffmann; A. Körtge, K. Müller

 Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt
Inhalt:

| | Seite |
|---|-----------|
| 1.0 Vorbemerkung - Gesamträumliche Studie in der Samtgemeinde | 3 |
| 1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung | 4 |
| 1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/Rechtslage/Darstellungsform | 9 |
| 1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans | 11 |
| 2.0 Planinhalt/ Begründung | 13 |
| 2.1 Mitgliedsgemeinde Söllingen - Nordost | 13 |
| 2.2 Mitgliedsgemeinde Söllingen – Südost | 16 |
| 2.3 Mitgliedsgemeinde Söllingen - Wobeck | 19 |
| 2.4 Mitgliedsgemeinde Jerxheim | 21 |
| 2.5 Mitgliedsgemeinde Gevensleben - Watenstedt | 23 |
| 2.6 Mitgliedsgemeinde Beierstedt | 25 |
| 2.7 Bodenschutz | 27 |
| 2.8 Immissionsschutz | 28 |
| 2.9 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur | 29 |
| 3.0 Umweltbericht | 30 |
| 3.1 Einleitung | 30 |
| 3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans | 30 |
| 3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes | 31 |
| 3.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 BauGB) | 32 |
| 3.2.1 Bestand – Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung | 34 |
| 3.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen sowie zur Kompensation | 60 |
| 3.2.3 Andere Planungsmöglichkeiten | 62 |
| 3.3 Zusatzangaben | 62 |
| 3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung | 62 |
| 3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt | 62 |
| 3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 63 |
| 4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur | 64 |
| 5.0 Flächenbilanz | 65 |
| 6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen | 65 |
| 7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens | 65 |
| 8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB | 66 |
| 8.1 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung | 66 |
| 9.0 Verfahrensvermerk | 66 |

1.0 Vorbemerkung - Gesamträumliche Studie in der Samtgemeinde

Im Rahmen der Energiewende und dem angestrebten Ende der Kohleverstromung sieht insbesondere der im Jahr 2016 beschlossene "Klimaschutzplan 2050" der Bundesregierung einen kontinuierlichen Ausbau erneuerbarer Energien vor, um fossile Brennstoffe langfristig zu ersetzen. Dabei soll eine Verringerung des absoluten Energiebedarfs bei gleichzeitiger Erhöhung der Energieeffizienz erreicht werden. Hierzu hat der Deutsche Bundestag am 24.06.2021 ein neues Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) beschlossen. Mit dem novellierten Gesetz, das am 31. August 2021 in Kraft getreten ist, soll staffelweise bis 2045 eine verbindliche Treibhausneutralität erreicht werden.

Auch auf Landesebene hat die Energiewende und der damit verbundene Ausbau erneuerbarer Energien eine hohe Bedeutung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb und mit explizitem Hinweis auf die Generationengerechtigkeit, hat der Niedersächsische Landtag das Thema Klima im Dezember 2020 als Staatsziel in die Landesverfassung aufgenommen. Gleichzeitig wurden in einem Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) die klimapolitischen Ziele des Landes festgelegt ¹⁾. Das Niedersächsische Klimagesetz wurde 2022 novelliert und ist eines der modernsten und weitestgehenden Klimagesetze bundesweit ²⁾. Zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern, die besonders die fossilen Energieträger Braun- und Steinkohle ersetzen sollen, gehört neben der Windenergie (EEG 2021 § 3 Abs. 21b) verstärkt auch die Solarenergie (EEG 2021 § 3 Abs. 21c, solare Strahlungsenergie).

Die umfangreichen technischen und gesetzlichen Neuerungen der letzten Jahre bilden einen ambitionierten Rahmen für die dringlich anstehende Energiewende. In der praktischen Umsetzung tragen hierbei die Gemeinden im besonderen Maße Verantwortung. Damit dies auf geeigneten Flächen gelingen kann und um die Planungssicherheit sowie die Akzeptanz in der Gesellschaft zu erhöhen, ist eine fachliche Gesamtbewertung von potenziellen Standorten zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ein sinnvolles Planungsinstrument.

Eine frühzeitige gesamträumliche Steuerung ist sinnvoll, da mit der Größe eines Suchraums die Wahrscheinlichkeit, konfliktarme und insoweit besonders geeignete Standorte für PV-Anlagen zu finden ansteigt, somit ist sowohl ein überörtlicher Vergleich von Standortlagen möglich als auch eine gemeindliche Steuerungsplanung. Auch aus dem NKlimaG lässt sich ein Handlungserfordernis für Städte und Gemeinden ableiten: Das NKlimaG gibt in § 3 Abs. 1 Nr. 3b ³⁾ vor, dass in Bebauungsplänen bis 2033 0,47 Prozent der Landesfläche für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gesichert sein sollen.

Am 19.10.2022 wurde die Arbeitshilfe "Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen" des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in der 1. Auflage veröffentlicht. Ziel der Arbeitshilfe ist es, eine fachliche Bewertung von potenziellen Standorten und damit eine räumliche Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen für die Kommunen sowie für potenzielle Projektentwickler

¹⁾ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021, Niedersachsen

²⁾ https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/klima/klimaschutz/klimaschutz_in_niedersachsen/klimaschutz-in-niedersachsen-200413.html

³⁾ Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels, vom 10. Dezember 2020, zuletzt geändert am 28.06.2022

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

und -betreiber zu erleichtern, zur Planungsbeschleunigung beizutragen und die Planungssicherheit zu erhöhen.

Daher wurde im Rahmen einer Voruntersuchung in der Samtgemeinde Heeseberg mit Hilfe der Arbeitshilfe "Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen" sowie mit dem neuen Unterstützungstool des Regionalverbandes Großraum Braunschweig "Freiflächen PV-Planung" das Planungsbüros Schwerdt beauftragt, eine Studie im Samtgemeindegebiet nach potentiellen Freiflächen für Photovoltaik anzulegen. Zur Ermittlung der Potenzialstudie wurden drei Arbeitstreffen seitens der Samtgemeinde mit den jeweiligen Mitgliedsgemeinden und dem Planungsbüro organisiert, bei denen in den jeweiligen Gemeindegruppen entsprechende Kriterien für die Analyse entwickelt wurden. Mit Kriterien sind eine Liste von Anforderungen gemeint, die bei der Ermittlung bzw. Bewertung von Standortanfragen für neue Freiflächen-PV-Anlagen im Gemeindegebiet Berücksichtigung finden. Die Ergebnisflächen beinhalten Potentialflächen, welche in einem Umfang von insgesamt rd. 485 ha im Außenbereich des Samtgemeindegebietes als Sonderbauflächen (S) "Photovoltaik" angepasst werden in:

Gemeinde Söllingen Nordost – 95,3 ha

Gemeinde Söllingen Südost – 103,4 ha

Gemeinde Söllingen, Ortsteil Wobeck – 25,4 ha

Gemeinde Jerxheim – 59,8 ha

Gemeinde Gevensleben/Jerxheim, Ortsteil Watenstedt – 71,8 ha

Gemeinde Beierstedt – 126,9 ha

Die Änderung ist notwendig, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung für die Potentialflächen aus der Studie für Photovoltaik Freiflächenanlagen im Samtgemeindegebiet zu schaffen.

Die Samtgemeinde verfolgt das Ziel, mittels der teils dezentralen und teils zentralen Positionierung der erneuerbaren Energiequellen, nicht nur die Versorgung der gesamten Bevölkerung innerhalb des Verbandsgebietes zu unterstützen, sondern auch die erforderlichen Möglichkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung mit zu schaffen. Die ebenfalls für das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg angedachte Höchstspannungsleitung und die in der Planungsphase befindliche Wasserstoffpipeline "Green Octopus" sind Bestandteil der hiesigen Planungen. Im Fazit sollen die Bemühungen der vorliegenden Planungsverfahren nach Abschluss zu einer überwiegend fossilfreien Energie- und Wärmeversorgung innerhalb der Grenzen der Samtgemeinde und darüber hinaus führen.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Heeseberg liegt südlich des Städtedreiecks Helmstedt als Mittelzentrum und den beiden Oberzentren Wolfsburg und Braunschweig und gehört zum Landkreis Helmstedt. Im Süden und Osten grenzt das Bundesland Sachsen-Anhalt an. Die Samtgemeinde besteht aus den vier Mitgliedsgemeinden Beierstedt, Gevensleben (Watenstedt), Jerxheim (Jerxheim-Ort, Jerxheim-Bahnhof und Jerxheim-Siedlung am Heeseberg) und Söllingen (Söllingen, Wobeck, Ingeleben, Twieflingen, Dobbeln) auf einer Fläche von rd. 82 km². In der Samtgemeinde leben rd. 3.690 Menschen (Stand: 01.08.2023).

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Naturräumlich gesehen ist die Samtgemeinde Teil des Ostbraunschweigischen Hügelland, eine weite offene Muldenlandschaft, aus der sich drei aus Muschelkalk und Buntsandstein bestehende Höhenzüge, Asse, Elm und Oderwald, erheben. Die gesamte Landschaft wird vom Ackerbau dominiert, der ca. 80 % der Fläche einnimmt.

FF-PV-Anlagen sind aufgrund ihrer erheblichen Flächeninanspruchnahme in der Regel als raumbedeutsam einzustufen. Der Landesgesetzgeber hat jedoch mit Änderung des NROG im Juli 2022 beschlossen, dass in Niedersachsen bis zum 31.12.2039 keine Raumordnungsverfahren für Freiflächen-PV-Anlagen mehr durchgeführt werden⁴⁾. Die unteren Landesplanungsbehörden sind daher gehalten, Belange der Raumordnung über Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren einzubringen⁵⁾.

Für die Samtgemeinde gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)⁶⁾. Das Landes-Raumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren, die auf der Ebene der Regionalplanung festgelegt werden, bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01). Für den Landkreis Helmstedt gilt das im September 2022 fortgeschriebene Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP)⁷⁾.

Durch die vollständige Einstellung der Braunkohleförderung im Helmstedter Revier ist der Zweck eines Großteils der Vorranggebietsfestlegungen im Untersuchungsgebiet entfallen. Die bisher als Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung festgelegten Bereiche für den Abbau von Braunkohle mit den Gebietsnummern 193,1, 193,2 und 206 wurden mit der Fortschreibung des niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms zuletzt geändert durch die VO vom 07.09.2022 gestrichen und sind damit nicht mehr zu berücksichtigen.

Folgende Zielvorgaben stellt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen damit im Untersuchungsgebiet dar:

- Vorranggebiet Natura 2000 - Biotopverbund Heeseberg Gebiet, EU- Kennzahl: 3830-301, Landesinterne Nummer: 111. Veröffentlichung: Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L338 vom 23.12.2015, Seite 688 (Az: C (2015) 8219)
- Vorranggebiet Natura 2000 - Grabensystem Großes Bruch, EU-Kennzahl: 3930-331, Landesinterne Nummer: 386. Veröffentlichung: Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L338 vom 23.12.2015, Seite 688 (Az: C (2015) 8219)

Die Textfassung des Landes-Raumordnungsprogramm wurde ebenfalls geändert und bisherige **Ziele des LROP** (durch Fettdruck gekennzeichnet) angepasst. Die PV-Freiflächenanlagen betreffende, nun nicht mehr wirksame Formulierung im LROP lautete bisher:

"¹ Für die Nutzung durch Anlagen zu Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

⁴⁾ NROG (Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2

⁵⁾ Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Oktober 2022: Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen

⁶⁾ LROP: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

⁷⁾ LROP: Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017, zuletzt geändert durch die VO vom 07.09.2022

² Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. ³ Zur Verbesserung der Standorteigenschaften für die in Satz 1 genannten Anlagen sollten die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren. (4.2 13)"

In der geänderten Fortschreibung des LROP ist die Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nunmehr als Grundsatz (durch Normaldruck gekennzeichnet) formuliert und wird auf eine "soll" Formulierung herabgestuft ⁸). Obwohl sie bei der Entscheidungsfindung anderer Stellen eine wichtige Rolle spielen, können Grundsätze der Raumordnung bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe überwunden werden und unterliegen damit der Möglichkeit der Abwägung.

¹ Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ² Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³ Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴ Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵ Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. ⁶ **Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.**

⁷ Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren."

Regionalplanerische Einordnung

Als Bestandteil des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gilt für das Planungsgebiet das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig ⁹). Die Ziele der Landes-Raumordnung werden durch das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und ergänzt. Aktuell befindet sich das RROP in der Erarbeitung der 3. Neuaufstellung.

Der Regionalverband unterstützt die Städte und Gemeinden bei der planerischen Konzeption von FF-PV-Vorhaben und möchte damit zum geordneten Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Akzeptanz von FF-PV-Anlagen als Teil der Energiewende beitragen. Hierzu werden verschiedene Leistungen wie z. B. das Bereitstellen von planerischen Grundlagen im online Tool WebGIS angeboten. ¹⁰)

⁸) Regionalverband Großraum Braunschweig, Präsentation "Infoveranstaltung Freiflächen Photovoltaik" 09.09.2022

⁹) Regionalverband Großraum Braunschweig: 2008, 1. Änderung, für den Großraum Braunschweig - Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP Braunschweig 2008). In Kraft getreten am 05.05.2008 - 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008. In Kraft getreten am 02.05.2020

¹⁰) <https://www.regionalverband-braunschweig.de/ffpv>

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Für die Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung besteht eine Beachtungspflicht gemäß § 4 ROG. Für die Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung besteht eine Berücksichtigungspflicht gemäß § 4 ROG. Bei Vorliegen gewichtiger Gründe können sie überwunden werden und unterliegen damit der Möglichkeit der Abwägung.

In der Samtgemeinde Heeseberg bestehen folgende regionalplanerische Festlegungen:

Nachrichtliche Darstellungen

- "Vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich"

Vorranggebiete

- "Raum- und Siedlungsstruktur, Standortfunktionen (II 1.1.1 (8))
- "Natura 2000" (III 1.3 (1))
- "Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung- deckungsgleich mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.3 (3))
- "Natur und Landschaft" (III 1.4 (6) / (8))
- "Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.4 (10))
- "Kulturelles Sachgut" (III 1.5 (2))
- "Regional bedeutsamer Wanderweg" (III 2.4 (12) / (13)) (IV 1.5 (2))
- "Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (6))
- "Wasserwerk/Wassergewinnungsanlage" (III 2.5.3 (1))
- "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4))
- "Hauptverkehrsstraße" (IV 1.4 (2))
- "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung" (IV 1.4 (2))
- "Leitungstrasse" (IV 3.3 (3))
- "Windenergienutzung" (IV 3.4.1 (1))

Vorbehaltsgebiete

- "Natur und Landschaft" (III 1.4 (9))
- "Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.4 (11))
- "Landwirtschaft" (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials) (III 2.1 (6) und III 3 (3))
- "Wald" (III 2.2 (4))
- "Von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet" (III 2.2 (8))
- "Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" (III 2.2 (6) und III 3 (3))
- "Besondere Schutzfunktionen des Waldes" (III 2.2 (9), III 3 (3))
- "Erholung" (III 2.4 (5))
- "Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (7))
- "Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)" (IV 1.3(4))
- "Haltepunkt" (IV 1.3 (2))

Die Festlegungen der Raumordnung werden bei der folgenden Flächenanalyse differenziert betrachtet und fließen dementsprechend in das Analyseergebnis ein.

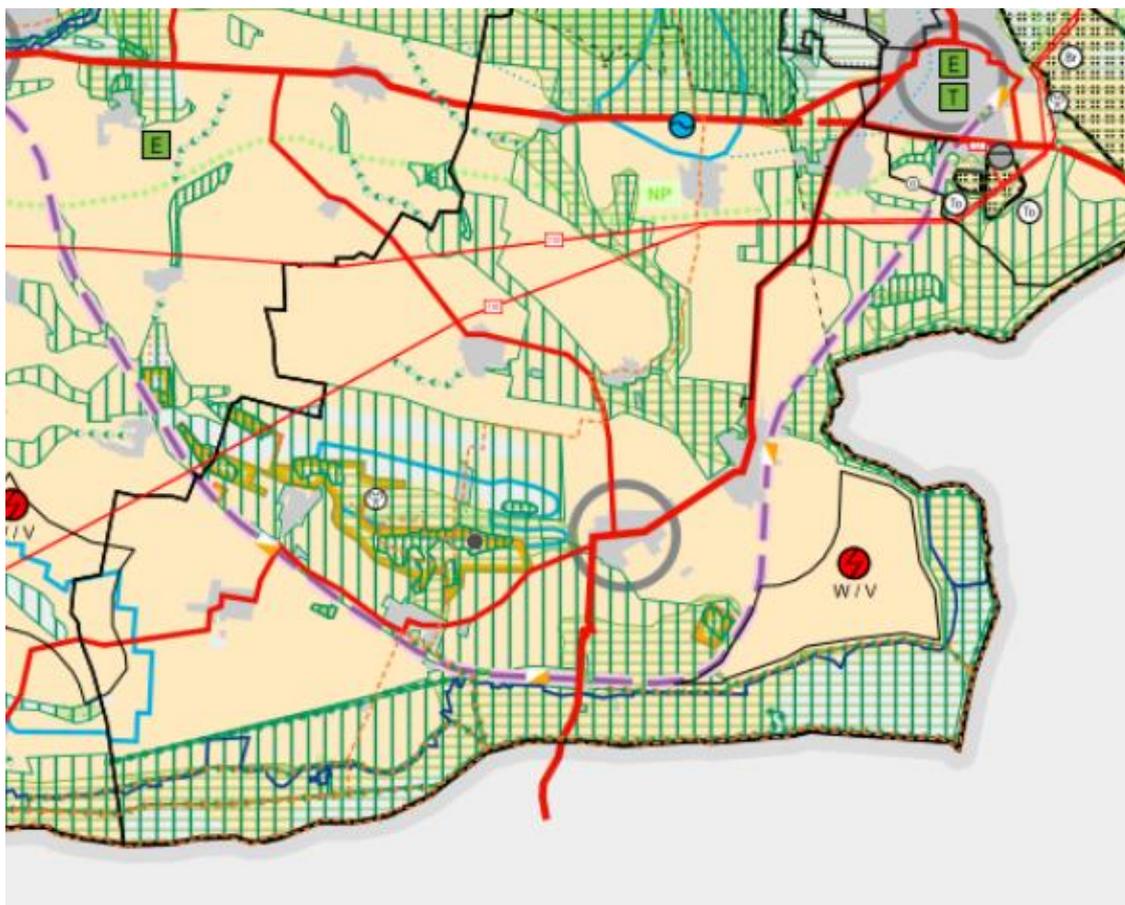


Abb. Ausschnitt aus dem Regionale Raumordnungsprogramm für die Samtgemeinde Heeseberg

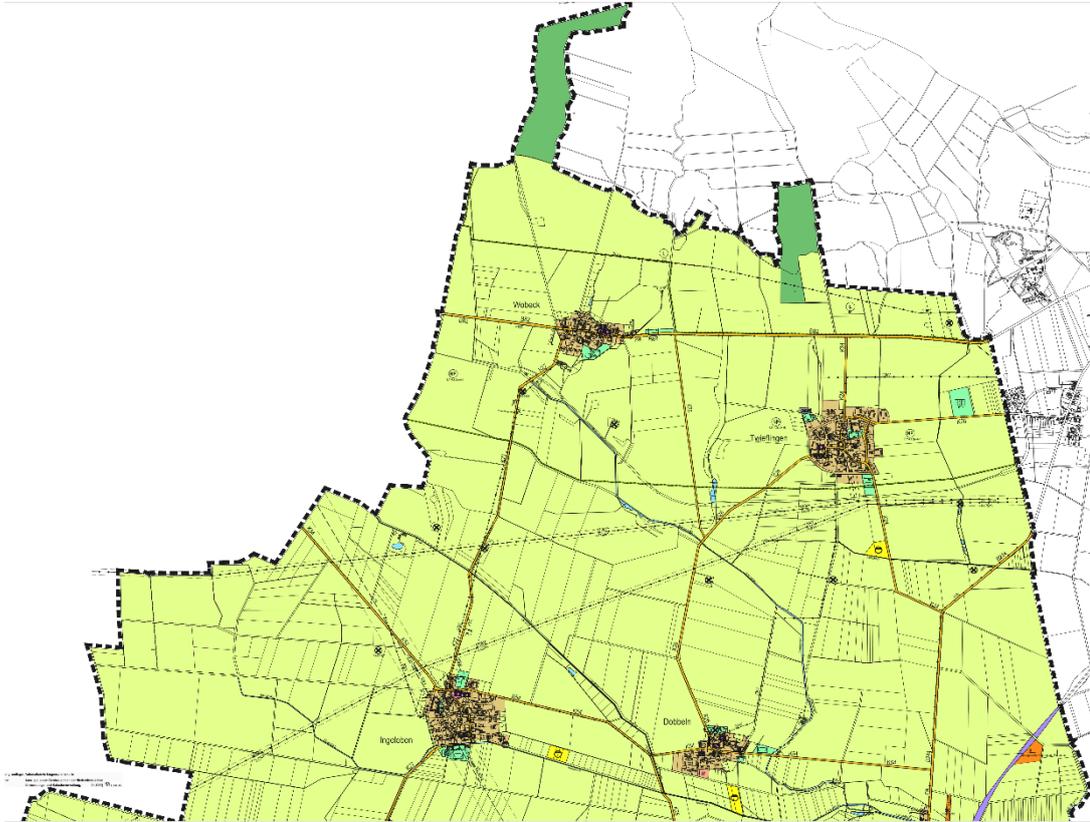
ÖPNV

Die Einbindung in das Netz des überregionalen Straßenverkehrs erfolgt über die Bundesstraße B 244 (Großer Kain, Übergang zur B 4 – Elbingerode Übergang zur B 27). Autobahnanschluss besteht in Helmstedt an die A 2 (Ruhrgebiet – Hannover – Berlin), über die B 244 mit Anschluss an die B 1 und im Süden Anschluss an die A 36 (Braunschweig – Vienenburg – Bernburg). Die weitere regionale Einbindung ist über das klassifizierte Netz der Landes- und Kreisstraßen gegeben.

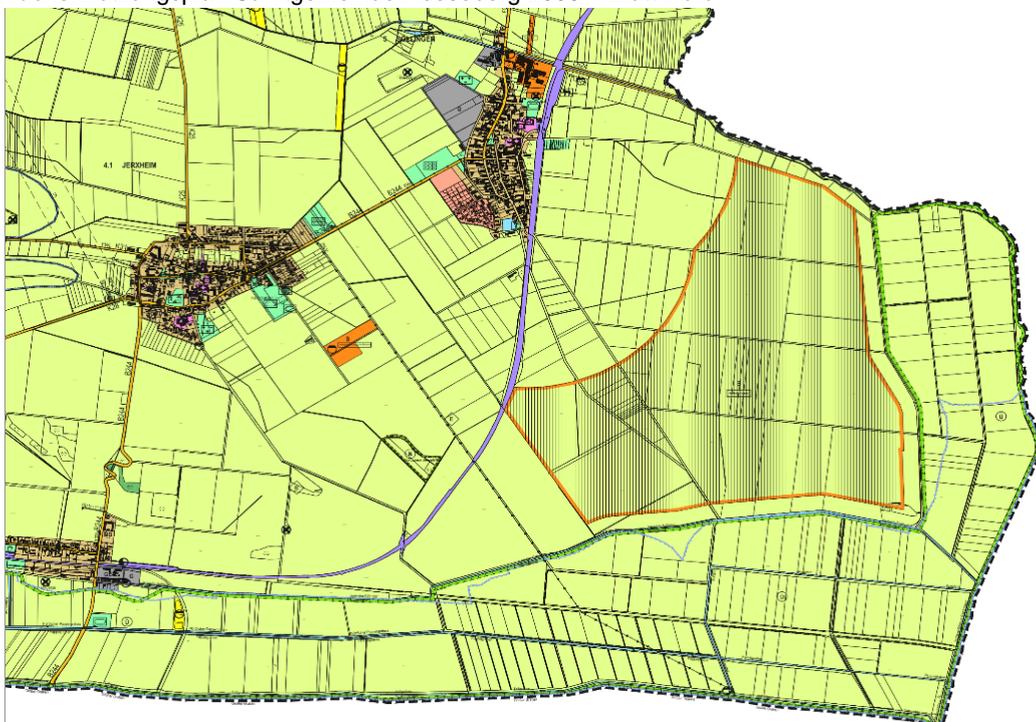
Die Bundesstraße B 244 durchquert von Süden (Bahnhof Jerxheim) kommend die Ortschaften Jerxheim und Söllingen weiter bis nach Twieflingen als "Hauptverkehrsstraße ((IV 1.4 (2) [Z]))" und die L 622, als "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung ((IV 1.4 (2) [Z]))" aus Westen kommend, die Ortschaft Gevensleben bis nach Watenstedt. Dort mündet sie in die L 623 ((IV 1.4 (2) [Z])), die in Beierstedt in die K 28 ((IV 1.4 (2) [Z])) übergeht und in Jerxheim endet. Der aus Schöppenstedt kommende Schienenverkehr, der bis Jerxheim Bahnhof die Streckennummer 1942 und weiter in Richtung Söllingen/Schöningen die Streckennummer 1940 hatte, wird im RROP in der Kategorie Verkehr als "Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr) ((IV 1.3 (4) [G]))" geführt. Der Bahnhof Schöppenstedt wurde in 2017 zum Haltepunkt zurückgebaut und die Abschnitte zwischen Schöningen und Jerxheim (1940) und Jerxheim und Schöppenstedt (1942) sind zum 21. Mai 2009 durch das Eisenbahn – Bundesamt stillgelegt worden ¹¹⁾.

¹¹⁾ Eisenbahn – Bundesamt, Zentrale Bonn
https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Stilllegung/ListenStatistiken/listenstatistiken_node_2020_08_18

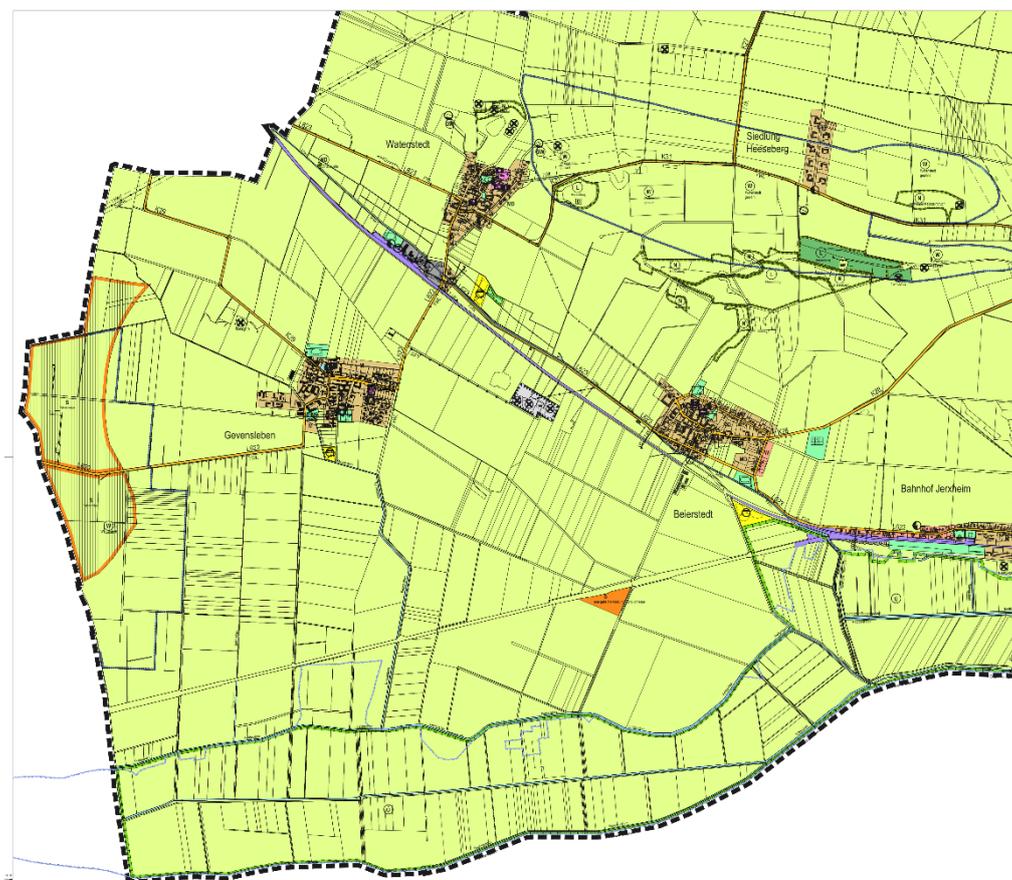
1.2 Entwicklung des Flächennutzungsplans/Rechtslage/Darstellungsform



Flächennutzungsplan Samtgemeinde Heeseberg 2006 – Blatt Nord



Flächennutzungsplan Samtgemeinde Heeseberg 2006 – Blatt Ost



Flächennutzungsplan Samtgemeinde Heeseberg 2006 – Blatt West

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Heeseberg bezieht sich auf vierzehn Flächen, die ausschließlich auf Flächen im Außenbereich sind. Sie wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg, aus der Neufassung von 2006 entwickelt. Die Geltungsbereiche werden alle als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist im Maßstab 1:5.000 für die Ortslagen (städtebauliche Aktivzone) und im Maßstab 1:25.000 für das Gemeindegebiet – mit Ausnahme der Rechteckausschnitte für die Ortslagen – dargestellt.

In einer Übersicht ist der Bereich mit dem Gegenstand der Änderung gekennzeichnet. Der beiliegende aktuelle Stand ist eine Zusammenfügung des wirksamen Flächennutzungsplans einschließlich seiner Änderungen und besitzt rein informellen Charakter. Die Planzeichendarstellung erfolgt nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanZV'90). Ferner wird die Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 berücksichtigt.

Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan gewinnen die Inhalte eines Standortkonzeptes Wirkkraft/ Bindungskraft und die entsprechend dargestellten Flächen können gegen konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Zur Steuerung von PV-Freiflächen-Anlagen, werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung Sonderbauflächen mit der entsprechenden Zweckbestimmung ausgewiesen. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit PV-Freiflächen-Anlagen auf bestehenden gewerblichen Bauflächen umzusetzen. Da gewerbliche Bauflächen jedoch vordringlich der Nutzung durch Gewerbe vorbehalten sein sollte, entspricht dieses nicht der empfehlenswerten Vorgehensweise.

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Die wirksamen Flächennutzungspläne der Samtgemeinde Heeseberg weisen derzeit in keinem Umfang Sonderbauflächen mit einer Zweckbestimmung für die PV-Nutzung aus. Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist bisher keine dementsprechende Darstellung getroffen worden. Weiterhin werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung im untersuchten Gebiet neben Bauflächen u. a. auch Verkehrsflächen, Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald und Wasserflächen sowie Flächen für die Windkraftanlagen dargestellt.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Die umfangreichen, technischen und gesetzlichen Neuerungen der letzten Jahre bilden einen Rahmen für die dringlich anstehende Energiewende. In der praktischen Umsetzung tragen hierbei die Gemeinden im besonderen Maße Verantwortung. Damit dies auf geeigneten Flächen gelingen kann und um die Planungssicherheit zu erhöhen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg erforderlich. Auch um die Darstellungen des wirksamen Plans den konkreten Absichten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen anzupassen und planerisch abzustimmen ist sie erforderlich.

In der Samtgemeinde Heeseberg sollen mit der 15. Flächennutzungsplanänderung rund 14 Flächen in ihrer bestehenden Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaugebiete (S) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" angepasst werden. Alle angepassten Flächen befinden sich ausschließlich im Außenbereich.

Abgeleitet aus § 48 Abs. 1 Nr. 3c (Solare Strahlungsenergie) des Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) berücksichtigt die Samtgemeinde dabei insbesondere die Änderung des Baugesetzbuchs, wonach gem. § 1 Abs. 5 Satz 2 die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen den Klimaschutz zu fördern. Gem. § 35 BauGB zählen Freiflächen-Solaranlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben, weshalb insofern die Ausweisung einer entsprechenden Baufläche im Flächennutzungsplan sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich werden. Dem Entwicklungsgebot entsprechend, werden die Festsetzungen für Bebauungspläne aus den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Die Flächennutzungsplanänderung wird hinsichtlich der Eignung und planerischen Erfordernisse nur in der Bearbeitungstiefe überprüft, die dem Flächennutzungsplan gerecht wird.

Auswirkungen der Planung können sich insbesondere hinsichtlich der Vorgaben und Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, welche für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Durchführung einer Umweltprüfung vorsieht, in der voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt werden und bewertet werden. Diese Vorgaben sind üblicherweise auf Grundlage der Detailplanung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. der Baugenehmigungsebene im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in die Planung einzustellen und verbindlich zu regeln. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist lediglich zu klären, ob eine Zustimmung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage an dieser Stelle im Grundsatz in Aussicht gestellt werden kann.

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Im Rahmen einer Voruntersuchung in der Samtgemeinde Heeseberg mit der Arbeitshilfe "Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen" ¹²⁾ des Niedersächsischen Landkreises und Städte- und Gemeindebunds sowie mit dem neuen Unterstützungstool des Regionalverbandes Großraum Braunschweig "Freiflächen PV-Planung" wurde gemeinsam mit allen Mitgliedsgemeinden eine Studie im Samtgemeindegebiet nach potentiellen Freiflächen für Photovoltaik angelegt. Die Ergebnisflächen beinhalten die "geeigneten Flächen" für Photovoltaik Freiflächenanlagen in einem Umfang von rd. 480 ha im Außenbereich des Samtgemeindegebietes.

– Bebauungsplan

Freiflächen-PV-Anlagen wurden wegen der fehlenden Standortgebundenheit im Außenbereich bisher nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Hierzu trat jedoch mit dem "Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht" zum 01. Januar 2023 eine Gesetzesnovelle in Kraft.

Nunmehr besteht eine Privilegierung für die Nutzung solarer Strahlungsenergie für Freiflächen-PV-Anlagen, auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Im Untersuchungsgebiet und der direkten Umgebung verläuft keine Autobahn, sodass eine dementsprechende Privilegierung nicht gegeben ist. Weiterhin führt durch das Samtgemeinde Gebiet auch kein Eisenbahngleis, welche im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen identifiziert werden. Somit wird auch in diesem Fall nicht von privilegierten Bereichen für Freiflächen-PV-Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ausgegangen.

Im Rahmen des Bebauungsplans sind außerdem frühzeitig Naturschutz und Ausgleichsbedarf zu berücksichtigen. Zusätzlich sollten auch ökologisches Pflegemanagement und Monitoring festgelegt werden. Eine ökologische Baubegleitung ist bei größeren Flächen sinnvoll. Darüber hinaus sollten Vereinbarungen zu Rückbau und Renaturierung nach der Nutzungsphase getroffen werden.

¹²⁾ Niedersächsische Landkreistag und Niedersächsische Städte- und Gemeindebund: "Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen-Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung" 1. Auflage, Stand: 19.10.2022

2.0 Planinhalt/ Begründung

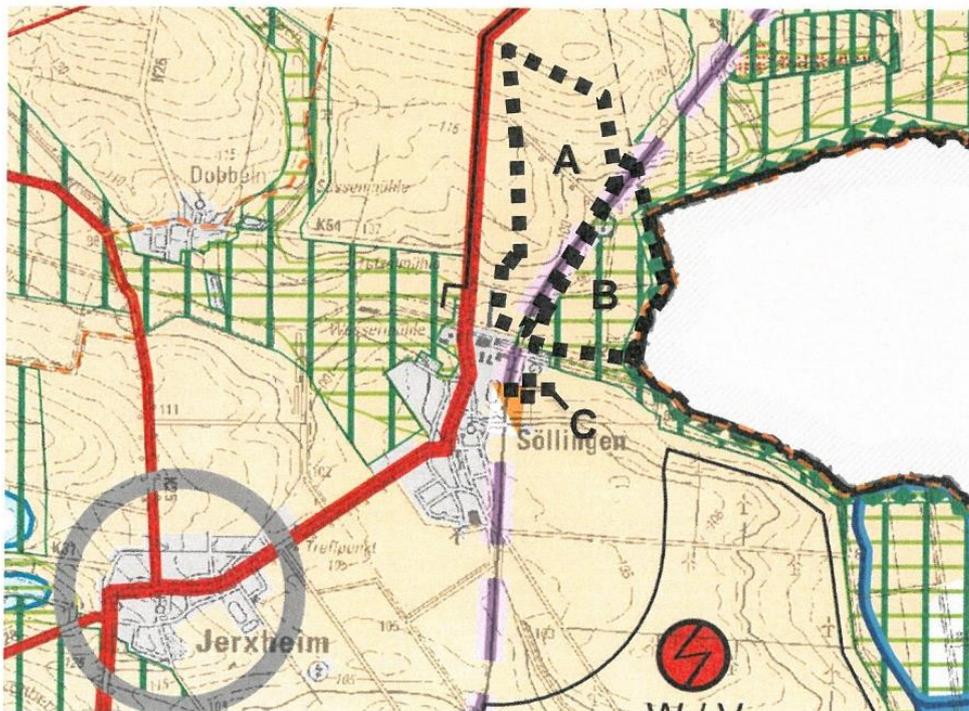
Sonderbauflächen "Photovoltaik" (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Die unter Kapitel 1.3 bereits erläuterten Fördervoraussetzungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie als wirtschaftlicher Anreiz zur Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien schaffen eine Standortgebundenheit für Freiflächen-Solaranlagen, die aufgrund des Flächenverbrauchs überwiegend im Außenbereich angesiedelt werden können. Da Freiflächen-Solaranlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben gem. § 35 BauGB zählen, ist insofern die Ausweisung einer entsprechenden Baufläche im Flächennutzungsplan erforderlich.

Grundsätzlich zählen auch Module zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie zu baulichen Anlagen, die in Industrie- bzw. Gewerbegebieten allgemein zulässig sind. Um jedoch der Gefahr einer ungeordneten Zersiedlung der Landschaft zu begegnen, die sich durch diese allgemeine Nutzungsart einstellen könnte und im Hinblick auf die Vorgaben der Raumordnung zum Schutz des Außenraumes schränkt die Samtgemeinde die Art der baulichen Nutzung für den Bereich ein. Die Samtgemeinde greift daher die Möglichkeiten der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf und konkretisiert die künftigen Nutzungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO über Sonderbauflächen (S) mit der näheren Zweckbestimmung "Photovoltaik".

Der Begriff "Photovoltaik" beschreibt dabei mit Blick auf die allgemeine Konzeption eines Flächennutzungsplans, der lediglich die Grundzüge der Art der Bodennutzung darstellt, die geplante Inanspruchnahme der Flächen und begrenzt die bauliche Entwicklung auf den Nutzungszweck. Dies wird als angemessen erachtet, da sich die Flächen im Außenbereich befinden und eine jedwede bauliche Inanspruchnahme keine generelle Zustimmung erfährt.

2.1 Mitgliedsgemeinde Söllingen - Nordost



Ausschnitt: Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Flächen in der Gemeinde Söllingen als "Sonderbauflächen" (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" planungsrechtlich gesichert werden.

In Söllingen befinden sich insgesamt drei Flächen für die geplanten Photovoltaik Freiflächenanlagen. Zwei der vorgesehenen Flächen liegen nördlich der Gemeinde (Flächen A+B). Zwischen den beiden nördlichen Flächen verläuft ein ehemaliges Bahngleis der Deutschen Bahn (Stilllegung der Streckennummer 1940).

Die östlich liegende Fläche B grenzt mit seiner südlichen Spitze unmittelbar an die Landesstraße L 624, welche die nördliche Grenze von Söllingen bildet und über diese kann die Sonderbaufläche erschlossen werden. Zudem verläuft die Fläche im Osten entlang der Grenze zu Sachsen-Anhalt, entlang des Gewässers Schöninger Aue, die gleichzeitig die Grenze zwischen den beiden Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bildet. Die Planungsfläche hat einen Umfang von rd. 47 ha und innerhalb der Fläche befindet sich, ebenfalls entlang des ehemaligen-Bahngleises, eine Biogasanlage, welche im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energetische Nutzung von Biomasse" dargestellt und nicht Bestandteil der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist.

Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Straßen und Wege im Umfeld der Änderungsbereiche zurückgegriffen werden, da die Flächen mit Ausnahme der Bauzeit nur zu Wartungs- und Grünlandpflegearbeiten angefahren werden müssen. Die Neuanlage von Straßen oder Wege ist insofern nicht erforderlich; ggf. sind vorhandene Feldwege zu ertüchtigen.

Die westlich des Gleises liegende Fläche A hat eine Größe von rd. 48 ha und befindet sich in rd. 300 m Entfernung weiter nördlich zur L 624. Erschlossen wird diese Fläche über die B 244 und einem weiterführenden Feldweg. Die dritte Planungsfläche befindet sich hinter dem ehemaligen Bahngleis im Osten von Söllingen und hat eine Größe von rd. 5,5 ha. Sie grenzt südlich an eine Fläche an, wo sich bereits eine Kläranlage befindet. Die Fläche C wird ebenfalls über die L 624 erschlossen.

Alle drei Planungsflächen liegen nach der zeichnerischen Darstellung des Unterstützungstools vom RROP außerhalb der vorhandenen Bebauung. Der zwischen den Planungsflächen A und B verlaufender ehemalige Bahngleis wird im RROP als "Vorbehaltsgebiet" – Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr) (IV 1.3(4)) dargestellt. Beide Flächen befinden sich auf "Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials" (III 2.1 (6) & III 3(3)). Auf der Fläche B befindet sich ein "Vorbehaltsgebiete für Erholung" (III 2.4(5)) sowie für "Natur und Landschaft" (III 1.4(9)). Entlang der Grenze zur Sachsen-Anhalt wird zudem ein "Vorranggebiet – Regional bedeutsamer Wanderweg" (III 2.4(12) / (13) & IV 1.5(2)) dargestellt.

Im Plangebiet, etwa 350 m entlang der stillgelegten Bahnstrecke befindet sich in Richtung Nordosten eine "Fauna – wertvoller Bereich" mit der Gebietsnummer: 39300034, welche in einem "Brutvögel – wertvolle Bereich 2010 (ergänzt 2013)" mit der Kenn-Nr. Teilgebiet: 3831. 4/1 und mit der Bewertungseinstufung Status offen, endet. Entlang der Landesgrenze verläuft zudem zwischen der Schöninger Aue und dem ehemaligen Panzergraben das Grüne Band Sachsen-Anhalt, welches 2007 in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Leuchtturmprojekt herausgehoben wurde und seit 2009 auch im § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert ist. Mit dem am 9. November 2019 Inkrafttreten des Gesetzes "Grünes Band Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie" zur Festsetzung des Grünen Bandes als Nationales Naturmonument, besteht die gesetzliche Verpflichtung für eine einheitliche Entwicklung im Sinne des

Schutzzweckes die Erstellung eines Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplanes zu gewährleisten. Daher wird im Zeitraum von Mai 2021 bis Dezember 2024 für das Nationale Naturmonument "Grünes Band Sachsen-Anhalt" gemäß § 7 Abs. 1 GBG LSA ein Pflege-, Entwicklungs- und Informationsplan erstellt. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz, sollten die sich im Bestand findenden, geschützten und gefährdeten Tiergruppen sowie auch Biotope untersucht und erfasst werden. Dabei sollte der Untersuchungsraum über das Plangebiet hinausgehen. Dem Entwicklungsgebot entsprechend, werden die Festsetzungen für Bebauungspläne aus den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Die Flächennutzungsplanänderung wird hinsichtlich der Eignung und planerischen Erfordernisse nur in der Bearbeitungstiefe überprüft, die dem Flächennutzungsplan gerecht wird.

Die Fläche C befindet sich nach den Karten des Regionalverbandes auf "Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials" (III 2.1 (6) & III 3(3)). Sie grenzt zudem an die im Norden liegende Kläranlage an, welche als vorhandener Siedlungsbereich (II 1.1) dargestellt wird und im Osten an die stillgelegte Bahnstrecke an, die ein "Vorbehaltsgebiet – Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)" (IV 1.3(4)) darstellt.

Nach den Grundsätzen des RROP sollen in Vorbehaltsgebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Samtgemeinde ist insofern begründet möglich.

Die von der Planung betroffenen Flächen kennzeichnen sich durch mittlere bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit aus. Insofern wird hier Ackerboden mit sehr hoher bis mittlerer Qualität in Anspruch genommen, was allerdings im Samtgemeinde Gebiet nicht allzu schwierig ist, da der Großteil der Bodenvorkommen als mittlerer bis sehr hoher Qualität flächendeckend im Verbandsgebiet vorkommen. Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die dominierende Landwirtschaft besitzt der Boden im Plangebiet jedoch keine besondere naturschutzfachliche Qualität für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Da die Flächen neben dem Vorranggebiet – Regional bedeutsamer Wanderweg nur durch Vorbehaltsflächen umgeben sind und die umfangreichen technischen und gesetzlichen Neuerungen der letzten Jahre einen ambitionierten Rahmen für die dringlich anstehende Energiewende bilden, erachtet die Gemeinde das Herauslösen der landwirtschaftlichen Flächen an dieser Stelle als sinnvoll. Grundlegend bleibt durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandnutzung mit darüber errichteten Photovoltaikanlagen auch eine Nutzung im Sinn der Landwirtschaft erhalten, zumal auf den Flächen auch einhergehend eine Schafbeweidung angestrebt werden kann.

Im Rahmen der Umsetzung werden nachvollziehbarerweise Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter und Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild durch die technische Inanspruchnahme von bisherigen Agrarflächen verursacht. Da allerdings durch die intensive Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft die Plangebietsflächen bereits im Ausgangszustand einige Beeinträchtigungen aufweisen, sieht die Samtgemeinde in seiner Abwägung die Überplanung der Flächen als angemessen an. Die Samtgemeinde verfolgt damit das Ziel der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. So eignen sich die Flächen aufgrund der Lage im Außenbereich nicht für das Wohnen und die Flächen sind nicht mit Wald bestanden. Zudem sind in Umgebung infrastrukturell wichtige Bauten/ Anlagen wie eine Kläranlage oder eine Biogasanlage vorhanden. Die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB sind insofern beachtet. Die Samtgemeinde betrachtet daher die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Mitgliedsgemeinde Söllingen – Südost



Ausschnitt: Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig

Ebenfalls in der Gemeinde Söllingen sind weitere Flächen als "Sonderbauflächen" (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" planungsrechtlich zu sichern.

Rund 3 km südöstlich von der Gemeinde, entlang der Landesgrenze zur Sachsen-Anhalt befinden sich insgesamt drei weitere Flächen für die geplanten Photovoltaik Freiflächenanlagen. Westlich angrenzen befinden sich die Flächen für die Windparkanlage Söllingen. Durch Planungsgebiet fließt westlich die von Nord nach Süd querenden Wellenberggraben. Die nördlichste Planungsfläche (Fläche A) hat einen Umfang von rd. 97 ha, Fläche B einen Umfang von 3,4 ha und Fläche C einen Umfang von rd. 3 ha. Im Osten werden die nördlichen Flächen durch die Schöninger Aue eingegrenzt, die im Süden an die teils weitläufige Senke des "Großen Bruchs" (Urstromtal) anschließt. Auch in diesem Bereich befindet sich zwischen der Schöninger Aue und dem Neuer A-Graben (Sperrgraben) in Sachsen-Anhalt das "Grüne Band". Die südlichste Fläche C wird eingegrenzt von dem Jerxheim-Söllinger Randgraben, welcher einen Teil des Landschaftsschutzgebiets "Großes Bruch" (LSG HE 00027) sowie zum FFH-Gebiet "Grabensystem Großes Bruch" (EU-Kennzahl 3930-331) gehört.

Im Zuge der Urbarmachung wurde für das Gebiet ein weit verzweigtes Netz von Entwässerungsgräben angelegt, welche die offene Landschaft in viele einzelne Felder gliedert. Das Landschaftsbild wirkt daher stark gekammert. Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Feldwege im Umfeld der Änderungsbebereiche zurückgegriffen werden, da die Flächen mit Ausnahme der Bauzeit nur zu Wartungs- und Grünlandpflegearbeiten angefahren werden müssen. Die Neuanlage von Straßen oder Wege ist insofern nicht erforderlich; ggf. sind vorhandene Feldwege zu

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

ertüchtigen. Die Feldwege sind ansonsten über die Gemeinde Söllingen im Norden und somit über die B244 erschlossen.

Die drei Planungsflächen liegen nach der zeichnerischen Darstellung des Unterstützungstools vom RROP außerhalb der vorhandenen Bebauung. Zum größten Teil befinden sich auf den Flächen "Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (III 2.1 (6) & III 3(3)). Überlagert werden zudem alle drei Geltungsgebiete von einem "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (III 2.4 (4)), "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" (III 1.4 (6) / (8)) sowie ab der südlichen Hälfte der Gebiete ein "Vorranggebiet Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4)) und auf der nördlichen Hälfte des Gebietes durch ein "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (9) / (10)) überlagert.

Das Gesamtgebiet des Großen Grabens wird in den Umweltkarten Niedersachsen als Verordnungsflächen Überschwemmungsgebiete (UESG) Niedersachsen Großes Bruch dargestellt. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sichert den Talraum der Schöninger Aue (Grünes Band), die selbst als "Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.4 (10)) und als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" festgelegt ist. Der Talraum der Schöninger Aue ist von zahlreichen wasserführenden Gräben durchzogen. Der am südlichen Randbereich der Fläche C abschließende Jerxheim-Söllinger Randgraben wird im RROP als "Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung deckungsgleich mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.3 (3)) dargestellt und sichert somit das FFH-Gebiet "Grabensystem Großes Bruch".

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere wenn die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und wenn die Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. Grundlage zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bildet der § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Nach Einschätzung der Umweltverbände BUND, NABU und Niedersächsischer Heimatbund (NHB), ist für den Hochwasserschutz eine wirkungsvolle Renaturierung der Fließgewässer, das Freihalten der Flussauen von Bebauung und die Ausweisung von weiteren Retentionsflächen im Bereich die niedersächsischen Flüsse voranzutreiben.

Bei einem gemeinsamen Termin mit dem NLKWN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) und dem Vorhabenträger wurde bezüglich der Schutzverordnung der Hochwasserrückhaltung im Überschwemmungsgebiet sich darauf geeinigt, dass für die Herausnahme der Wasserläufe im Bereich des Großen Grabens/Großes Bruch von den Vorschriften des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes nichts gegen spricht. Die besagte Verordnung stammt aus dem Jahre 1949 und die Wassergräben sowie das Pumpwerk selbst entsprechen nicht mehr den Erfordernissen und Anforderungen des Hochwasserschutzes um Wasser zu befördern. Der Kreistag des LK Helmstedt hat am 07.02.2024 diesbezüglich den Antrag gestellt und die Verwaltung damit beauftragt im Ausschuss für Umweltschutz eine rechtssichere Beschlussvorlage zu erarbeiten, mit der die Herausnahme der Wasserläufe im Bereich des Großen Grabens/Großes Bruch von den Vorschriften des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes beschlossen werden kann.

Die von der Planung betroffenen Flächen kennzeichnen sich durch mittlere Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit aus. Insofern wird hier Ackerboden mit mittlerer Qualität

in Anspruch genommen. Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die dominierende Landwirtschaft besitzt der Boden im Plangebiet keine besondere naturschutzfachliche Qualität für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Grundlegend bleibt durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandnutzung mit darüber errichteten Photovoltaikanlagen auch eine Nutzung im Sinne der Landwirtschaft erhalten, zumal auf den Flächen auch einhergehend eine Schafbeweidung angestrebt werden kann.

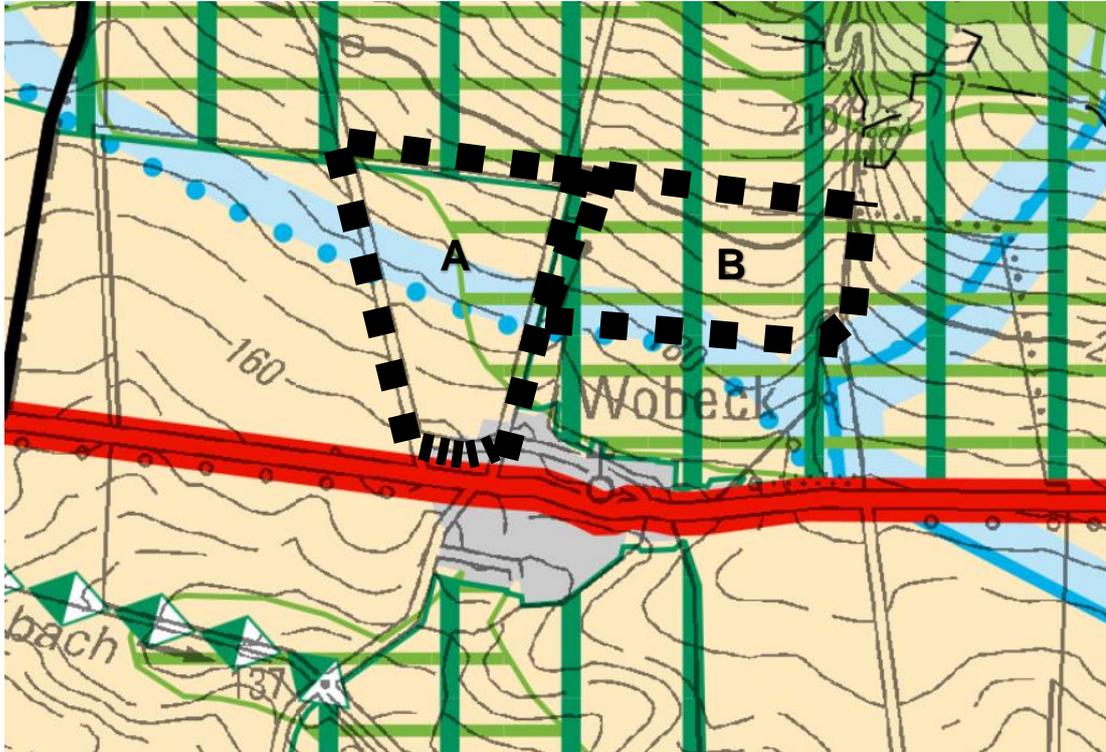
Für das frühere Planverfahren für den Bau des Windenergieparks in Söllingen wurde für den von Nord nach Süd querenden Wellenberggraben von der Unteren Naturschutzbehörde eine erhöhte naturschutzfachliche Qualität angezeigt. Wertgebend sind insbesondere Vorkommen des Schlammpeitzgers. Der Graben mündet zudem unmittelbar südlich in das FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“. Bei unmittelbarer Nachbarschaft können Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Gewässerfauna durch Schadstoffeinträge insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Auswirkungen der Planung könnten sich hinsichtlich der Vorordnung des Landschaftsschutzgebietes "Großes Bruch", welches auch ein Natura 2000-Gebiet umfasst und nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Ebenfalls können sich Auswirkungen auf das Nationale Naturmonument "Grünes Band Sachsen-Anhalt" ergeben.

Abschließende Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Flächen, gerade auch in Bezug auf die Vorordnung der FFH-Gebiete sowie des Landschaftsschutzgebietes, erfolgen auf den weiteren Planungsebenen durch abschließende Festsetzungen in einem Bebauungsplan auf Grundlage der konkreten Rahmenbedingungen und einer Anlagenbeschreibung. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz, sollten die sich im Bestand findenden, geschützten und gefährdeten Tiergruppen sowie auch Biotop untersucht und erfasst werden. Dabei sollte der Untersuchungsraum über das Plangebiet hinausgehen. Dem Entwicklungsgebot entsprechend, werden die Festsetzungen für Bebauungspläne aus den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung entwickelt. Die Flächennutzungsplanänderung wird hinsichtlich der Eignung und planerischen Erfordernisse nur in der Bearbeitungstiefe überprüft, die dem Flächennutzungsplan gerecht wird.

Im Rahmen der Umsetzung werden nachvollziehbarerweise Beeinträchtigungen der naturräumlichen Schutzgüter und Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild durch die technische Inanspruchnahme von bisherigen Agrarflächen verursacht. Da allerdings durch die intensive Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft die Plangebietsflächen bereits im Ausgangszustand einige Beeinträchtigungen aufweisen, sieht die Samtgemeinde in seiner Abwägung die Überplanung der Flächen als angemessen an. Die Samtgemeinde verfolgt damit das Ziel der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. So eignen sich die Flächen aufgrund der Lage im Außenbereich nicht für das Wohnen und die Flächen sind nicht mit Wald bestanden. Zudem sind in Umgebung infrastrukturell wichtige Bauten/ Anlagen wie eine Kläranlage oder eine Biogasanlage vorhanden. Die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB sind insofern beachtet. Die Samtgemeinde betrachtet daher die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.3 Mitgliedsgemeinde Söllingen - OT Wobeck



Ausschnitt: Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig

Die Gesamtuntersuchung in der Samtgemeinde ergab zwei weitere Flächen in der Gemeinde Söllingen nördlich des Ortsteils Wobeck. Beide Planungsflächen befinden sich rd. 650m südlich vom Elm entfernt und werden momentan als landwirtschaftliche Flächen benutzt. Der Ortsteil Wobeck wird durch eine Straße "Am Holzberg" mit dem Elm verbunden. Die ganze Region befindet sich im Naturpark "Elm-Lappwald" mit dem Kennzeichen: NP NDS 00011. Westlich entlang der "Am Holzberg" Straße befindet sich die Fläche A mit einem Umfang von 14 ha und östlich in einem Abstand von rd. 65m befindet sich die Fläche B mit 11 ha. Die Entfernung zum südlich liegenden Ortsteil Wobeck ist für die westliche Fläche in rd. 150 m und für die östliche Fläche in rd. 450 m Entfernung.

Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Straßen und Wege im Umfeld der Änderungsbereiche ebenfalls zurückgegriffen werden. Erschlossen werden beide Flächen über die überörtliche Bundesstraße B824. Die westliche Fläche wird weiter über die "Am Holzberg" Straße erreicht. Die zweite Fläche wird über eine im Osten der Ortschaft verlaufende Feldstraße in Richtung Elm erschlossen.

Entlang der südwestlichen Grenze der Fläche B befindet sich ein Gewässerverlauf mit dem Namen "Eschwellenbach". Dieser verläuft in Richtung der Ortschaft und entlang des Verlaufes sind Grünstrukturen gewachsen. Laut den Niedersächsischen Umweltkarten ist für den Bachverlauf "Eschwellenbach" die Hinweise zu Vorgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gem. § 38a zu beachten. Im südöstlichen Randbereich der Fläche B beginnt eine Waldfläche, die bis Wobeck verläuft.

Gemäß Kapitel III 2.2 (3) des Regionalen Raumordnungsprogrammes sollen Waldränder aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es wird eine Pufferzone zur Freihaltung von baulichen Anlagen von 100 m für erforderlich gehalten.

Der Grundsatz der Raumordnung soll gerade in waldarmen Bereichen beziehungsweise bei Gebieten mit einer besonderen Bedeutung (Vorranggebiet) für Erholung sowie Natur- und Landschaft eingehalten werden. Bei Unterschreitung des 100 m Abstandes wird jedoch bei nicht vermeidbaren Bauvorhaben in Waldrandnähe zur Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume gefordert, einen Sicherheitsabstand von mindestens 35 m einzuhalten. Das Plangebiet selbst wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, eingegrenzt von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen. Insofern liegt ein direkter Übergang zu der bestehenden Waldfläche zu einem Feldweg.

Das Landschaftsschutzgebiet Elm mit der Kennzeichnung LSG HE 00016 wird durch den östlich liegenden Feldweg von der Planungsfläche getrennt und verläuft unmittelbar entlang der nördlichen Grenze der beiden Planungsflächen.

Die beiden Sonderbauflächen liegen nach der zeichnerischen Darstellung des Unterstützungstools vom RROP außerhalb der vorhandenen Bebauung. Zudem befinden sich beide Flächen auf "Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials" (III 2.1 (6) & III 3(3)) und gleichzeitig auf einem "Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (6)). Die östliche Fläche befindet sich auf einem "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (III 1.4(9)) sowie auf einem "Vorbehaltsgebiet für Erholung" (III 2.4(5)), was auf die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Elm zurück zu führen ist. Bis zur Hälfte verläuft das "Vorbehaltsgebiet für Erholung" in die westlich liegende Fläche hinein.

Die Planungsflächen kennzeichnen sich durch eine hohe Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit aus. Insofern wird hier Ackerboden mit hoher Qualität in Anspruch genommen. Grundlegend bleibt durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandnutzung mit darüber errichteten Photovoltaikanlagen auch eine Nutzung im Sinne der Landwirtschaft erhalten, zumal auf den Flächen auch einhergehend eine Schafbeweidung angestrebt werden kann. Daher erachtet die Samtgemeinde mit dem Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für solare Strahlungsenergie auf landwirtschaftlich genutzten Flächen den raumordnerischen Zielen als nicht entgegen an.

Die künftige Freiflächen-Photovoltaikanlage ruft Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft hervor, der sich aber aufgrund der geringen Bauhöhen und Versiegelungen als relativ gering erweisen werden. Anlagenbedingt ist auch im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung, aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch die Modulfundamente, nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der abflussmindernden Wirkung im Vorhabengebiet zu rechnen. Die Samtgemeinde betrachtet daher die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im Rahmen der Umsetzung werden nachvollziehbarerweise Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild verursacht, welche für die Region des Elms eine hohe Bedeutung aufweist, denn in Richtung des Elms steigen die Planungsflächen von dem Ortsteil Wobbeck an. Somit wird der Ausblick auf die künftigen Photovoltaik Freiflächenanlagen gegeben sein. In der Gesamtstudie mit den Mitgliedsgemeinden wurde das Kriterium des Landschaftsbildes einstimmig von allen Mitgliedsgemeinden am meisten Wichtigkeit gegeben. Auf Ebene des Bebauungsplanes könnte in diese Richtung durch Festsetzungen von randlichen Gehölzstrukturen und Anpflanzfestsetzungen an den Wegen die geplanten Modulfelder zur Abschirmung nach außen reagiert werden. Solche Festsetzungen sind einerseits in der Flächenbilanzierung sowie in der ökologischen Wertigkeit von Vorteil und andererseits könnte die Beeinträchtigungen im Landschaftsbild so reduziert werden. Für die bereits angesprochenen östlich angrenzenden Waldflächen wird aufgrund der höheren Bedeutung für das Schutzgut auf der Bebauungsplanebene Abstandsregelungen für den Landschaftsbildverlust sowie für den Artenschutz in der Planung zu berücksichtigen sein.

2.4 Mitgliedsgemeinde Jerxheim



Ausschnitt: Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig

Zwei weitere Sonderbauflächen befinden sich rund 1 km südöstlich der Gemeinde Jerxheim. Beide Planungsflächen befinden sich ebenfalls nordwestlich des stillgelegten Bahngleises und werden momentan als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Die sich weiter nördlich befindende Planungsfläche (Fläche A) besitzt einen Umfang von 23,7 ha und die südlichere Fläche (Fläche B) eine Größe von 36,12 ha.

Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Straßen und Wege im Umfeld zurückgegriffen werden. Fläche A kann über die B244, welche durch Jerxheim verläuft, weiter über eine bestehende Landstraße in Richtung Süden erschlossen werden. Die in Richtung Süden verlaufende "Schulstraße" in Jerxheim erreicht die Fläche B über einen vorhandenen Feldweg, welche von der Landwirtschaft genutzt wird.

Am westlichen Rand der Planungsfläche B befinden sich Grünstrukturen und Gehölzbestände, die auch in den Niedersächsischen Umweltkarten als Grün- und Gehölzstrukturen dargestellt werden. Entlang der Grenze des stillgelegten Bahngleises befinden sich ebenfalls Grünstrukturen, die beide Planungsflächen eingrenzen. Entlang der Verlängerung der "Schulstraße" verläuft neben der Verkehrsfläche der Secker-Trift-Graben, welcher in den Seebeck-Graben einfließt und in den Jerxheim- Söllinger Randgraben des "Großen Bruchs" verläuft. Das "Große Bruch" als FFH-Gebiet (EU-Kennzahl 3930-331) und Landschaftsschutzgebiet befindet sich südlich des stillgelegten Bahngleises. Zwischen beiden Sonderbauflächen befindet sich das FFH-Gebiet "Salzwiese Seckertrift" mit den EU-Kennzahlen 3830-301, was zugleich als Naturschutzgebiet "Salzwiese Seckertrift" mit dem Kennzeichen NSG BR 00011 dargestellt wird.

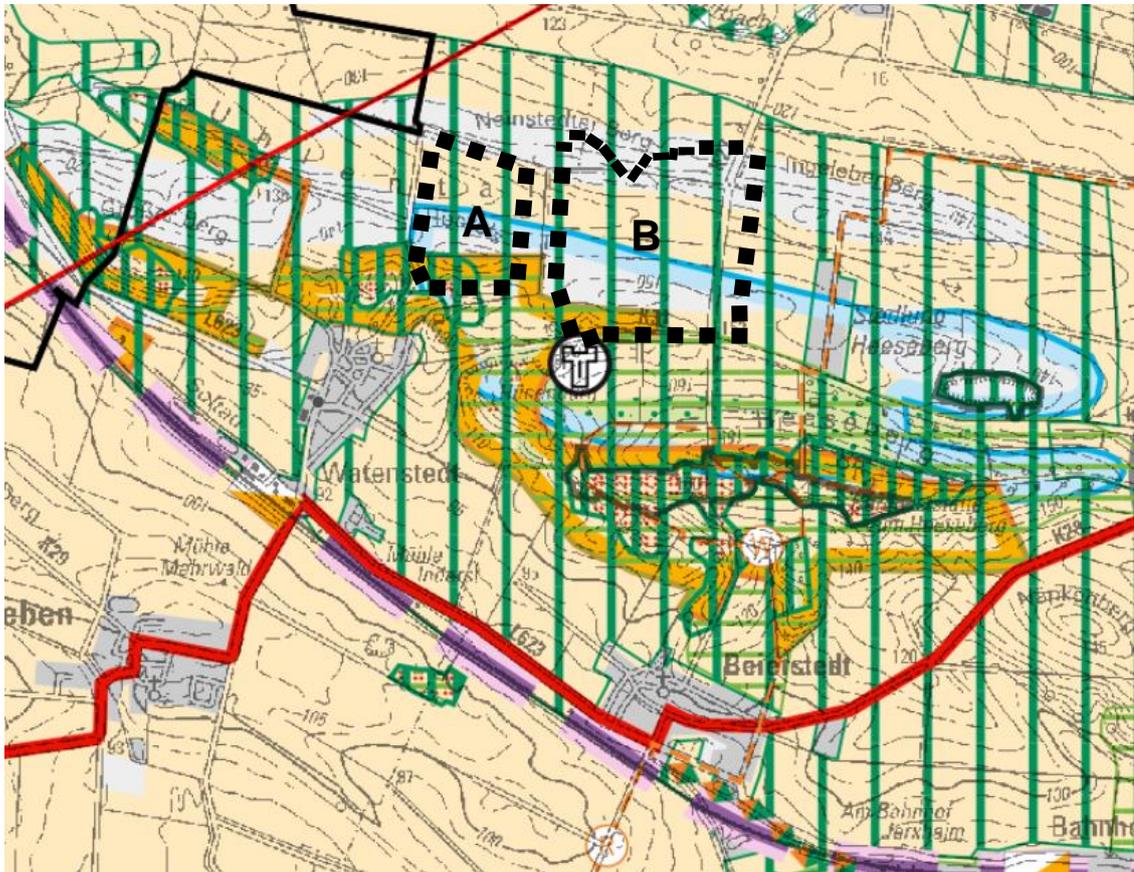
Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Die beiden Planungsflächen liegen nach der zeichnerischen Darstellung des Unterstützungstools vom RROP auf "Vorbehaltsgebiete" für die Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (III 2.1 (6) & III 3 (3)). Die südliche Fläche befindet sich zudem auf einem "Vorbehaltsgebiet" für Natur und Landschaft (III 1.4(9)) sowie auf einem "Vorbehaltsgebiet" für Erholung (III 2.4(5)), da es zwischen dem Naturschutzgebiet "Seckertrift" und dem Landschaftsschutzgebiet "Großes Bruch" liegt. Für die stillgelegte Bahnstrecke, welche beide Planungsflächen im südlich eingrenzt, wird im RROP ein "Vorbehaltsgebiet" Sonstige Eisenbahnstrecke (IV 1.3(4)) dargestellt. Die Bahnstrecke trennt die südliche Sonderbaufläche von dem Landschaftsschutzgebiet "Großes Bruch", weshalb dieser zum einen als "Vorranggebiet" Natura 2000- mit linienhafter Ausprägung deckungsgleich mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung (III 1.3(3)) sowie als "Vorranggebiet" Trinkwassergewinnung (III 2.5.2(6)). Des Weiteren befindet sich östlich des stillgelegten Gleises und somit auch östlich der beiden Sonderbauflächen ein "Vorranggebiet" Windenergienutzung (IV 3.4.1 (1)).

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz, sollten die sich im Bestand findenden, geschützten und gefährdeten Tiergruppen sowie auch Biotope untersucht und erfasst werden. Dabei sollte der Untersuchungsraum über das Plangebiet hinausgehen, da sich in unmittelbarer Nähe die FFH-Gebiete "Grabensystem Großes Bruch" und "Salzwiese Seckertrift" befinden. Die Planungsflächen kennzeichnen sich durch eine hohe Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit aus. Insofern wird hier Ackerboden mit hoher Qualität in Anspruch genommen. Grundlegend bleibt durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandnutzung mit darüber errichteten Photovoltaikanlagen auch eine Nutzung im Sinne der Landwirtschaft erhalten, zumal auf den Flächen auch einhergehend eine Schafbeweidung angestrebt werden kann. Die künftige Freiflächen-Photovoltaikanlage ruft Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft hervor, der sich aber aufgrund der geringen Bauhöhen und Versiegelungen als relativ gering erweisen werden. Anlagenbedingt ist auch im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung, aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch die Modulfundamente, nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der abflussmindernden Wirkung im Vorhaben-gebiet zu rechnen. Die Samtgemeinde betrachtet daher die Planung als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Die Samtgemeinde betrachtet die Eignung der Flächen in Bezug auf die raumbedeutsame Planung und die Maßnahmen nach den Zielen der Raumordnung als nicht wesentlich beeinträchtigt. So eignen sich die Flächen aufgrund Lage im Außenbereich nicht für wohnungs- oder siedlungsnaher Erholung und sie sind nicht mit Wald bestanden.

2.5 Mitgliedsgemeinde Gevensleben / Jerxheim – OT Watenstedt



Ausschnitt: Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig

In der Mitgliedsgemeinde in Gevensleben und Jerxheim im Ortsteil Watenstedt wurden zwei weitere Sonderbauflächen ermittelt. Dabei befindet sich eine Fläche (Fläche A) in rd. 500 m nördlich und die zweite Fläche (Fläche B) in rd. 900 m nordöstlicher Entfernung von Watenstedt und gehört mit der Fläche noch zur Gemeinde Jerxheim. Beide Flächen werden im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Straßen und Wege im Umfeld zurückgegriffen werden. Über die Verlängerung der Straße "Lindenweg" aus Watenstedt in Richtung Norden kann die Fläche A erschlossen werden. Die Planungsfläche B wird durch die Kreisstraße K31 erreicht, die in Watenstedt als "Jerxheimer Weg" nach Norden einbiegt und zur Kreisstraße wird. Die Fläche kann zudem aus dem Ortsteil Ingeleben, was sich rd. 3 km nördlich von Watenstedt befindet über die Kreisstraße K27 erreicht werden. Die beiden Kreisstraßen bilden die südöstlichen Rand der Planungsfläche aus und grenzen sie zugleich im Süden und Osten ein. Die Fläche B besitzt eine Größe von 14,9 ha und die Fläche A eine Größe von 56,9 ha. Im Norden sind beide Sonderbauflächen umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Naturschutzgebiet "Hahntal und Höckels" mit dem Kennzeichen NSG BR 00020 besteht aus zwei Teilflächen und von beiden Sonderbauflächen befinden sich (südlich) Teilflächen innerhalb des Schutzgebietes. Es umfasst insbesondere die überwiegend südexponierte Hanglage aus Buntsandstein des Asse-Heesebergsattels. Das Gebiet befindet sich im stärker kontinental geprägten Teil der Naturräumlichen Region der

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Börden des ostbraunschweigischen Hügellandes. Auf beiden Flächen steigt es in Richtung der Hügellandschaft an. Auf Höhe der Westfläche weiter südlich befindet sich zudem das Naturschutzgebiet Heeseberg NSG BR 00008, das Gesamtgebiet zählt zudem aufgrund seiner Hügellandschaft als Landschaftsschutzgebiet mit dem Kennzeichen LSG WF 00050 Landkreis Wolfenbüttel. Gleichzeitig befindet sich im gesamten Landschaftsschutzgebiet das FFH-Gebiet "Heeseberg-Gebiet", welche sich nördlich von Barnsdorf bis südwestlich von Jerxheim verläuft und wertvolle Lebensräumen beinhaltet.

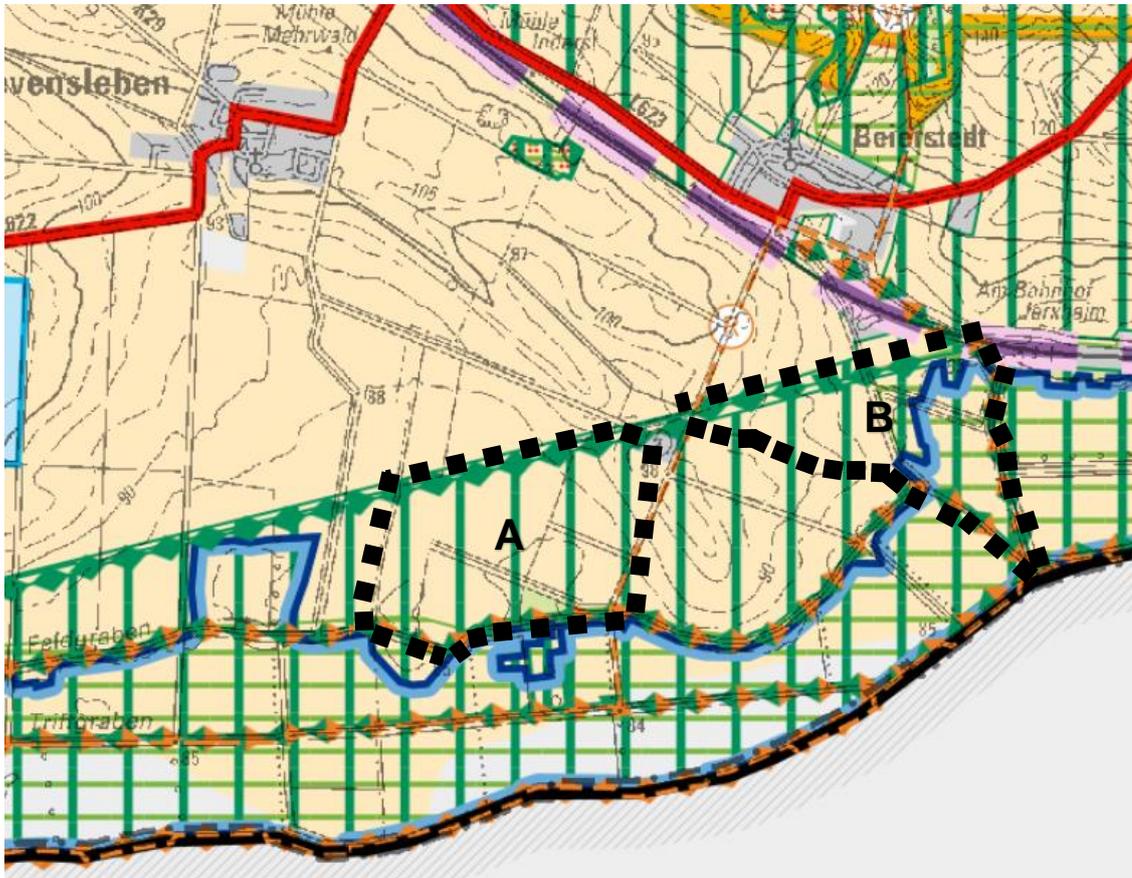
Auswirkungen der Planung könnten sich hinsichtlich der Vorordnung des FFH-Gebietes, welches auch ein Natura 2000-Gebiet umfasst ergeben. Abschließende Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Flächen in Bezug auf die Vorordnung der FFH-Gebiete erfolgen auf den weiteren Planungsebenen durch abschließende Festsetzungen in einem Bebauungsplan auf Grundlage der konkreten Rahmenbedingungen und einer Anlagenbeschreibung. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz, sollten die sich im Bestand findenden, geschützten und gefährdeten Tiergruppen sowie auch Biotope untersucht und erfasst werden.

Die beiden Planungsflächen liegen nach der zeichnerischen Darstellung des Unterstützungstools vom RROP auf "Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials" (III 2.1 (6) & III 3 (3)). Gleichzeitig befinden sie sich zudem auf einem "Vorranggebiet Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (6)) sowie auf einem "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (III 1.4(9)). Auf der Ostfläche befindet sich im westlichen Rand eine Teilfläche des "Vorranggebiets Natura 2000" (III 1.3(1)) sowie eine Teilfläche des "Vorbehaltsgebiets Erholung" (III 2.4 (5)). Die Karten des RROPs verdeutlichen zudem die südlich der Planungsflächen liegenden Schutzgebiete wie u.a. "Vorranggebiete für Natur und Landschaft" (III 1.4 (10))", für "Kulturelles Sachgut" (III 1.5 (2)) oder "Vorbehaltsgebiete für Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils" (III 2.2 (6)) und für "Von Aufforstung freizuhaltende Gebiete" (III 2.2 (8)).

Die von der Planung betroffenen Flächen kennzeichnen sich durch eine mittlere Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit aus. Insofern wird hier Ackerboden mit mittlerer Qualität in Anspruch genommen. Grundlegend bleibt durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandnutzung mit darüber errichteten Photovoltaikanlagen auch eine Nutzung im Sinne der Landwirtschaft erhalten. Da allerdings durch die intensive Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft die Plangebietsflächen bereits im Ausgangszustand einige Beeinträchtigungen aufweisen, sieht die Samtgemeinde in seiner Abwägung die Überplanung der Flächen als angemessen an.

Die künftige Freiflächen-Photovoltaikanlage ruft Eingriffe in die Schutzgüter von Landschaft und Natur sowie Boden und Fläche hervor, die sich aber aufgrund der geringen Bauhöhen und Versiegelungen als relativ gering erweisen werden. Anlagenbedingt ist auch im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung, aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch die Modulfundamente nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der abflussmindernden Wirkung im Vorhabengebiet zu rechnen. Da die Naturschutz- und die FHH-Gebiete sich lediglich außerhalb (südlich) des Planungsbereichs befinden, betrachtet die Samtgemeinde die Eignung der Flächen und die Auswirkungen der Planung in Bezug auf den Arten- sowie Biotopschutz daher als gering an. Auch in Bezug auf die raumbedeutsame Planung und die Maßnahmen nach den Zielen der Raumordnung werden seitens der Samtgemeinde als nicht wesentlich beeinträchtigt angesehen.

2.6 Mitgliedsgemeinde Beierstedt



Ausschnitt: Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig

Südlich der Gemeinde Beierstedt sollen zwei Flächen für Photovoltaik Freiflächenanlagen planungsrechtlich abgesichert werden. Dabei befindet sich eine Fläche (Fläche A) in rd. 1,5 km südwestlich (78,25 ha) und die zweite Fläche (Fläche B) in rd. 1 km südlicher Entfernung (45,4 ha) von Beierstedt. Beide Flächen werden im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Auch die Flächen in der Umgebung sind stark von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

Das Plangebiet selbst wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt und wird eingegrenzt von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Gewässergräben. Für die Erschließung der Sonderbauflächen kann auf die bestehenden Wege im Umfeld zurückgegriffen werden. Über die Verlängerung der Straße "Südstraße" aus Beierstedt in Richtung Süden können beide Flächen erschlossen werden. Diese führt zu einer weiteren Sonderbaufläche mit einer Biogasanlage, die sich zwischen den beiden Flächen befindet aber nicht Bestandteil der vorliegenden Planung ist. Im Norden werden beide Änderungsflächen von Randstrukturen (Grünstrukturen) eingegrenzt, welche sehr gradlinig vom Bahnhof Jerxheim bis zum Ortsteil Mattierzoll der Gemeinde Winnigstedt verlaufen.

Nach der zeichnerischen Darstellung des RROPs liegen beide Planungsflächen auf "Vorbehaltsgebiete" für die Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (III 2.1 (6) & III 3 (3)) und gleichzeitig befinden sie sich auf einem "Vorbehaltsgebiet" für Natur und Landschaft (III 1.4 (9)). Auf der Westfläche wird zudem eine kleine Teilfläche als "Vorbehaltsgebiet Wald" (III

2.2 (4)) dargestellt. Gemäß Kapitel III 2.2 (3) des Regionalen Raumordnungsprogrammes sollen Waldränder aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. Es wird eine Pufferzone zur Freihaltung von baulichen Anlagen von 100 m für erforderlich gehalten. Der Grundsatz der Raumordnung soll gerade in waldarmen Bereichen beziehungsweise bei Gebieten mit einer besonderen Bedeutung (Vorranggebiet) für Erholung sowie Natur- und Landschaft eingehalten werden. Bei Unterschreitung des 100 m Abstandes wird jedoch bei nicht vermeidbaren Bauvorhaben in Waldrandnähe zur Gefahrenabwehr durch umfallende Bäume gefordert, einen Sicherheitsabstand von mindestens 35 m einzuhalten (RROP Begründung zu III, 2.2 Abs. 3). Ob allerdings die dargestellte, kleinteilige Waldfläche im Sinne des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) als Wald anzusprechen ist, müsste auf der Planungsebene des Bebauungsplanes untersucht werden.

Der Erschließungsweg, die Verlängerung der "Südstraße" aus Beierstedt wird in den Darstellungen des RROPs als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg – Reiten" (III 2.4 (12)7(13)) dargestellt. Da südlich der Flächen das Landschaftsschutzgebiet "Grabensystem Großes Bruch" beginnt und dadurch das Landschaftsbild südlich stark geprägt ist, befindet sich unterhalb der Sonderbauflächen ein "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" (III 2.4 (4)), ein "Vorranggebiet Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4)) und ein "Vorbehaltsgebiet" für Natur und Landschaft (III 1.4 (9)). Im Norden werden für beide Flächen durch die vorhandenen Randstrukturen von einem "Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.4 (10)) und im Süden von einem "Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung deckungsgleich mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.3 (3)) eingegrenzt.

Die Eingrenzung des Vorranggebiets Natura 2000 stellt den Feldgraben des Großen Bruchs dar, welche in den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten als Gewässernetz 2.Ordnung (Objektart Nr.: 44004) gekennzeichnet ist. Gewässer zweiter Ordnung besitzen nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) eine überörtliche Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes. Zugleich wird der Feldgraben als ein FFH-Gebiet mit der EU-Kennzahl: 3930-331 des Natura 2000 Schutzgebietes "Grabensystem Großes Bruch" dargestellt. Entlang der östlichen Fläche grenzt im Osten die Soltau das Planungsgebiet ein, welche ebenfalls zum FFH-Gebiet des Grabensystems gehört. Die Soltau mündet mit dem Feldgraben am spitzen Rand des Geltungsbereichs zusammen, wo der Brutvögel-wertvolle Bereiche 2010 mit der Kenn-Nr. 3931.1/1 beginnt. Für den Bereich wird allerdings in den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten als Bewertungseinstufung der Status Offen dargestellt.

Da die Naturschutz- und die FFH-Gebiete sich lediglich außerhalb (südlich) des Planungsbereichs befinden, betrachtet die Samtgemeinde die Eignung der Flächen und die Auswirkungen der Planung in Bezug auf den Arten- sowie Biotopschutz erst mal als gering an. Auch in Bezug auf die raumbedeutsame Planung und die Maßnahmen nach den Zielen der Raumordnung wird seitens der Samtgemeinde als nicht wesentlich beeinträchtigt angesehen. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch die Modulfundamente, ist anlagenbedingt im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der abflussmindernden Wirkung im Vorhaben-gebiet zu rechnen.

Im Hinblick auf den Landschaftsverbrauch ruft die künftige Photovoltaikanlage einen Eingriff in die Schutzgüter von Natur und Landschaft, Boden und Fläche hervor, der sich aber aufgrund der angestrebten Bauart und Aufstellung der Module – vorgesehen

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

ist eine Aufstellung durch das Einrammen von Profilen ohne Fundamentierung – ebenfalls als relativ gering erweisen wird. Nichtsdestotrotz können Auswirkungen der Planung sich hinsichtlich der Vorordnung des Landschaftsschutzgebietes "Großes Bruch", welches auch ein Natura 2000-Gebiet umfasst ergeben. Abschließende Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Flächen, gerade auch in Bezug auf die Vorordnung der FFH-Gebiete und des Landschaftsschutzgebietes, erfolgen auf den weiteren Planungsebenen durch abschließende Festsetzungen in einem Bebauungsplan auf Grundlage der konkreten Rahmenbedingungen und einer Anlagenbeschreibung. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz, sollten die sich im Bestand findenden, geschützten und gefährdeten Tiergruppen sowie auch Biotope untersucht und erfasst werden. Dabei sollte der Untersuchungsraum über das Plangebiet hinausgehen.

Da im Samtgemeindegebiet vorrangig Boden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit vorherrscht, wird in diesem Bereich ebenfalls Ackerböden mit hoher Qualität in Anspruch genommen. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandnutzung mit darüber errichteten Photovoltaikanlagen bleibt allerdings eine Nutzung im Sinne der Landwirtschaft erhalten. Durch die intensive Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft haben die Plangebietsflächen bereits im Ausgangszustand einige Beeinträchtigungen aufzuweisen, weshalb die Samtgemeinde in seiner Abwägung die geplante Nutzung und die Überplanung der Flächen als angemessen betrachtet. Die Samtgemeinde verfolgt damit das Ziel der Energieerzeugung aus regenerative Quellen zu unterstützen.

2.7 Bodenschutz

Für die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung werden Ackerböden mit mittlere bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen. Allerdings herrscht vorrangig im Samtgemeinde Gebiet Bodenvorkommen mittlerer bis sehr hoher Qualität. Aufgrund der starken nutzungsbedingten Veränderungen der natürlichen Bodeneigenschaften durch die dominierende Landwirtschaft besitzt der Boden in den Plangebietes einerseits keine besonderen naturschutzfachlichen Qualitäten für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Andererseits könnten die Naturschutzziele des Bundes sowie die Vorgaben zur erneuerbarer Energien im Gebiet der Samtgemeinde eingehalten werden, wenn Ackerböden mit hoher Qualität für die Planung nicht in Betracht gezogen würde.

Anlagenbedingt ist auch im Hinblick auf die Oberflächenentwässerung, aufgrund des geringen Versiegelungsgrades durch die Modulfundamente, nicht mit einer deutlichen Verschlechterung der abflussmindernden Wirkung im Vorhabengebiet zu rechnen. Daher bleibt grundlegend die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandnutzung mit darüber errichteten Photovoltaikanlagen auch eine Nutzung im Sinn der Landwirtschaft erhalten, zumal auf den Flächen auch einhergehend eine Schafbeweidung angestrebt werden kann. Auf Ebene der Bebauungsplanung zielt die Samtgemeinde für die Verfahren entsprechende Vorhabenbezogene Bebauungspläne an, bei denen zusätzlich Rückbauverträge abgeschlossen werden. Daher erachtet die Samtgemeinde mit dem Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für solare Strahlungsenergie auf Flächen für die Nutzung von Landwirtschaft die Belastung für die vorherrschenden guten Böden als gering an.

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem

NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Verichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine Bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Bereich von Parkplätzen o. ä. sollte auf eine Vollversiegelung verzichtet werden und es sollten eher wasserdurchlässige Materialien zur Anwendung kommen (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

2.8 Immissionsschutz

Schalltechnische Auswirkungen sind nur in der Bauphase zu erwarten. Inwiefern Photovoltaikanlagen aufgrund von Blendwirkungen sich störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lässt sich erst im Einzelfall aufgrund genauer Angaben zum Standort, zur Höhe, Anlagengeometrie und zur Bauart der Anlage ermitteln. Insofern sind auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Aussagen zu entsprechenden Störwirkungen möglich. Diese sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, spätestens im Rahmen der Genehmigung, abschließend zu regeln.

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Für die Beeinträchtigungen durch Blendungen bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen Richtlinie "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" bildet mit ihrem Anhang 2 "Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren" hierbei den allgemein zugrunde zu legenden Maßstab.

2.9 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur

Die Samtgemeinde verfolgt das Ziel, mittels der teils dezentralen und teils zentralen Positionierung der erneuerbaren Energiequellen, nicht nur die Versorgung der gesamten Bevölkerung innerhalb des Verbandsgebietes zu unterstützen, sondern auch die erforderlichen Möglichkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung mit zu schaffen. Die ebenfalls für das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg angedachte Höchstspannungsleitung und die in der Planungsphase befindliche Wasserstoffpipeline „Green Octopus“ sind Bestandteil der hiesigen Planungen. Im Fazit sollen die Bemühungen der vorliegenden Planungsverfahren nach Abschluss zu einer überwiegend fossilfreien Energie- und Wärmeversorgung innerhalb der Grenzen der Samtgemeinde und darüber hinaus führen.

Die Versorgung der Planbereiche können über eine Erweiterung der vorhandenen 2x110KV-Leitungen hergestellt werden. Ggf. wird hierfür der weitere Ausbau erforderlich.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle und Wertstoffe erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Helmstedt. Sondermüll ist nach den gesetzlichen Vorschriften einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Samtgemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht muss nach dem Katalog des § 2 a Abs. 1 und 2 BauGB und den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Schutzgütern der Umweltprüfung gegliedert werden:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

3.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Im Rahmen der Energiewende und dem angestrebten Ende der Kohleverstromung sieht insbesondere der im Jahr 2016 beschlossene "Klimaschutzplan 2050" der Bundesregierung einen kontinuierlichen Ausbau erneuerbarer Energien vor, um fossile Brennstoffe langfristig zu ersetzen. Dabei soll eine Verringerung des absoluten Energiebedarfs bei gleichzeitiger Erhöhung der Energieeffizienz erreicht werden. Hierzu hat der Deutsche Bundestag am 24.06.2021 ein neues Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) beschlossen. Mit dem novellierten Gesetz, das am 31. August 2021 in Kraft getreten ist, soll staffelweise bis 2045 eine verbindliche Treibhausneutralität erreicht werden.

Die Samtgemeinde hat infolgedessen, eine Gesamtuntersuchung des Gemeindegebietes begonnen, um mögliche potentielle Flächen für die künftig angestrebten regenerativen Energien bereitzustellen. In der praktischen Umsetzung tragen hierbei die Gemeinden im besonderen Maße Verantwortung. Damit dies auf geeigneten Flächen gelingen kann und um die Planungssicherheit sowie die Akzeptanz in der Gesellschaft zu erhöhen, wurde eine fachliche Gesamtbewertung von potenziellen Standorten zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen begonnen.

Das Ziel der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von Bauflächen zur Nutzbarmachung regenerativer Energieträger zur Stromerzeugung und dem angestrebten nachhaltigen Energieplan für die Samtgemeinde Heeseberg. Die Ergebnisflächen beinhalten Potentialflächen, welche in einem Umfang von insgesamt rd. 380 ha im Außenbereich des Samtgemeindegebietes als Sonderbauflächen (S) "Photovoltaik" angepasst werden in den Gemeinden Söllingen, Söllingen-Wobeck, Gemeinde Beierstedt, Gemeinde Jerxheim und Gemeinde Gevensleben/Jerxheim-Watenstedt.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es wird nicht zwischen Baugebieten, Verkehrsflächen oder privaten Freiflächen differenziert – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Eine weitere Überwachung kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ¹³⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ¹⁴⁾ ¹⁵⁾
- Schutz des Bodens ¹⁶⁾ ¹⁷⁾ ¹⁸⁾
- Schutz von Kulturgütern ¹⁹⁾
- Schutz der Gewässer ²⁰⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ²¹⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Helmstedt 2004 (LRP) und seiner Teilfortschreibung (Vorentwurf) ²²⁾, dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Heeseberg sowie

¹³⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

¹⁴⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

¹⁵⁾ DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin

¹⁶⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

¹⁷⁾ Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA):
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen:
Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden).

¹⁸⁾ Baugesetzbuch (BauGB)

¹⁹⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NI)

²⁰⁾ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

²¹⁾ REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG:

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP BS 2008).
- 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 – "Weiterentwicklung der Windenergienutzung".

²²⁾ LANDKREIS HELMSTEDT:

Büro für Landschaftsplanung Birkigt-Quentin, Adelebsen 1995
entera Umweltplanung IT Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Helmstedt, Hannover 2016

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

den Niedersächsischen Umweltkarten²³⁾ und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®)²⁴⁾ entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt und im Sinne von § 1a BauGB berücksichtigt.

Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist. So ist parallel oder nachfolgend zur Flächennutzungsplanänderung die Konkretisierung der Planung durch eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich.

Anhaltspunkte, wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw., fehlen auf dieser Planungsebene, so dass auf detaillierte Bilanzierungen verzichtet wurde. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele und planungsrechtlichen Gegebenheiten zulässig und durchführbar ist.

3.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 BauGB)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Die 15.Änderung des Flächennutzungsplanes (rd. 480 ha) der Samtgemeinde Heeseberg beinhaltet den Darstellungswechsel von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für die Stromgewinnung aus solarer Strahlungsenergie im Samtgemeinde Gebiet.

Es handelt sich hierbei um die geplante erstmalige Inanspruchnahme bzw. die planungsrechtliche Vorbereitung von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Entwicklung von Bauflächen.

Die von der Planung betroffenen Flächen kennzeichnen sich durch mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit/ Ertragsfähigkeit aus. Insofern wird hier Ackerboden mit mittlerer bis sehr hoher Qualität in Anspruch genommen. Grundlegend bleibt durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandnutzung mit darüber errichteten Photovoltaikanlagen auch eine Nutzung im Sinne der Landwirtschaft erhalten, vor allem wenn Schafbeweidung unter den Paneelen vorgesehen wird. Da allerdings durch die intensive Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft die Plangebietsflächen bereits im Ausgangszustand einige Beeinträchtigungen aufweisen, sieht die Samtgemeinde in seiner Abwägung die geplante Nutzung und die Überplanung der Flächen als angemessen an. Die Samtgemeinde verfolgt damit das Ziel der Energie-erzeugung aus regenerative Quellen zu unterstützen. Laut dem artenschutzgutachterliche Voruntersuchung aus der 14. Flächennutzungsplan Änderung der Samtgemeinde Heeseberg konnten insgesamt im Untersuchungsgebiet des Landschaftsschutzgebietes "Grabensystem Großes

²³⁾ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU):
Umweltkarten Niedersachsen: www.umweltkarten-niedersachsen.de.

²⁴⁾ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG):
Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS®: www.nibis.lbeg.de/cardomap3.

Bruch" 53 europäische Vogelarten nachgewiesen werden. Davon waren 20 Arten Brutvögel mit insgesamt 92 Revieren. In den Gewässern wurden Vorkommen von Erdkröte, Grasfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Teichfrosch festgestellt. In den Entwässerungsgräben des Plangebietes sowie im Söllinger-Jerxheimer Randgraben, Triftgraben, Großer Graben und Schöniger Aue wurden insgesamt 12 Libellenarten und 43 aquatische Käferarten festgestellt. Schlammpeitzger und Bitterling als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind die wertgebenden Arten für das FFH-Gebiet Grabensystem Großes Bruch.

In Bauleitverfahren im Außenbereich ist neben der Eingriffsregelung nach § 14 ff Bundesnaturschutzgesetz auch der Besondere Artenschutz nach § 44 des gleichen Gesetzes zu betrachten. Auf Grundlage einer Vorabschätzung und der Wirkfaktoren ist zu beurteilen, ob bei den nachgelagerten Planungsverfahren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können und ob/wie diese vermieden werden können oder durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Ebenso sind weitere naturschutzfachliche Auswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln.

In den naturräumlichen Schutzgebieten, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft, sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erforderlich ist, kann die im Rahmen der Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen diesem Ziel und insbesondere dem Attribut der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland sogar zuträglich sein. Es können durch bestimmte Maßnahmen, die bei der Umsetzung des Vorhabens eingestellt werden, positive Nebeneffekte für die Biodiversität aufweisen. Die Naturschutzverbände bewerten PV-FFA ähnlich (BUND et al. 2021; Umweltverband Österreich 2021²⁵) und auch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz schreibt: "Bei Aufstellungen auf intensiv genutzten Äckern und Grünländern oder auch Konversionsflächen kann durch den Bau einer PV-FFA ein positiver, hingegen auf extensiv genutzten Äckern oder Grünländern ein negativer Effekt eintreten [...]." Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (2021) liefert einen Anforderungskatalog²⁶) zur naturverträglichen Gestaltung und Nutzung von PV-Freiflächenanlagen und bestätigt bei guter Planung und Unterhaltung die positiven Nebeneffekte für die Biodiversität, da PV-Freiflächenanlagen temporär, reversibel und nicht-versiegelnde Eingriffe in die Landschaft sind. Der Vorschlag könnte dazu führen, dass dem potentiellen Lebensraumverlust bzw. der Barrierewirkung und somit der Beeinträchtigung der "großräumigen ökologischen Vernetzung" entgegengewirkt und sogar mehr Lebensraum gefördert wird.

Bezüglich der Vorbehaltsfunktionen für Natur und Landschaft entstehen Beeinträchtigungen durch eine Bebauung, die sich weniger in Form von störenden Aktivitäten oder Bodenversiegelungen äußern wird, sondern eher im Rahmen eines gewissen Landschaftsentzugs durch Einfriedungen und durch Überdeckungen der Landschaft bestehen wird. Die Beeinträchtigungen sind zunächst als erheblich einzustufen.

²⁵) Umweltbundesamt GmbH, Wien: "Klimaschutzbericht 2021: <https://www.umweltbundesamt.at/>

²⁶) Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.: BN-Stellungnahmen zum Entwurf einer Dritten Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen, 2020: <https://www.bund-naturschutz.de/energiewende/erneuerbare-energien>

3.2.1 Bestand – Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

a) Naturräumliche Schutzgüter

Alle elf Änderungsflächen liegen im Außenbereich und sind aktuell Flächen der Landwirtschaft. Ferner verlaufen landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch die Änderungsbereiche. Die umweltbezogenen Aussagen der Regionalplanung für die Flächen des Änderungsbereiches stellen sich wie folgt dar, die Planungsflächen liegen in Vorranggebieten für:

- Natura 2000 (III 1.3 (1))
- Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung- deckungsgleich mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.3 (3))
- Natur und Landschaft (III 1.4 (6) / (8))
- Trinkwassergewinnung (III 2.5.2 (6))
- Hochwasserschutz (III 2.5.4 (4))
- Regional bedeutsamer Wanderweg (III 2.4 (12) / (13)) (IV 1.5 (2))

Überlagert werden die Flächen teilweise von Vorbehaltsgebieten für:

- Landwirtschaft – aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials (III 2.1 (6) & III 3 (3))
- Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr) (IV 1.3(4))
- Erholung (III 2.4 (5))
- Natur und Landschaft (III 1.4 (9))
- Regional bedeutsamer Wanderweg (III 2.4 (12) / (13) & IV 1.5 (2))
- Trinkwassergewinnung (III 2.5.2 (7))

Söllingen – Nordost

Auf den drei Änderungsflächen in Söllingen befindet sich auf der östlichen Fläche ein "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" sowie ein "Vorbehaltsgebiete für Erholung". Unmittelbar entlang der Grenze zur Sachsen-Anhalt, die durch die Schöninger Aue beide Bundesländer an der Stelle teilt und gleichzeitig die Ost-Grenze der östlichen Planfläche ist, wird ein "Vorranggebiet" – Regional bedeutsamer Wanderweg" dargestellt. Dort verläuft das Grüne Band Sachsen-Anhalt, welches 2007 in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als Leuchtturmprojekt herausgehoben wurde und ist seit 2009 auch im § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert. Das Grüne Band Deutschland ist das erste gesamtdeutsche Naturschutzprojekt und daher in einigen Bundesländern, an deren Rand es liegt den Status Nationales Naturmonument.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen, da entlang der Schöninger Aue (Grünes Band) sich Grünstrukturen befinden, welche wertvolle Habitats für Tiere sein können. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen. Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem bestehen für den direkten Änderungsbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte und keine Gebiete oder Objekte, die die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung erfüllen.

Söllingen – Südost

Die drei Planungsflächen östlich von Söllingen werden im Osten durch die Schöninger Aue eingegrenzt, die im Süden an die teils weitläufige Senke des "Großen Bruchs"

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

(Urstromtal) anschließt. Entlang der Schöninger Aue, an der Landesgrenze zur Sachsen-Anhalt befindet sich zum das "Grüne Band". Die südlichste Fläche C wird eingegrenzt von dem Jerxheim-Söllinger Randgraben, welcher einen Teil des Landschaftsschutzgebiets "Großes Bruch" (LSG HE 00027) sowie zum FFH-Gebiet "Grabensystem Großes Bruch" (EU-Kennzahl 3930-331) darstellt. Zudem wird das Planungsgebiet im Westen durch die von Nord nach Süd querenden Wellenberggraben eingegrenzt. Für das frühere Planverfahren für den Bau des Windenergieparks in Söllingen wurde für den von Nord nach Süd querenden Wellenberggraben von der Unteren Naturschutzbehörde eine erhöhte naturschutzfachliche Qualität angezeigt. Wertgebend sind insbesondere Vorkommen des Schlammpeitzgers.

Das Gesamtgebiet des Großen Grabens wird in den Umweltkarten Niedersachsen als Verordnungsflächen Überschwemmungsgebiete (UESG) Niedersachsen Großes Bruch dargestellt. Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sichert den Talraum der Schöninger Aue (Grünes Band), die selbst als "Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" (III 1.4 (10)) und als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" festgelegt ist. Der Talraum der Schöninger Aue fällt ist von zahlreichen wasserführenden Gräben durchzogen.

Bei unmittelbarer Nachbarschaft vom Plangebiet können Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Gewässerfauna durch Schadstoffeinträge insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen der Planung könnten sich hinsichtlich der Vorordnung des Landschaftsschutzgebietes "Großes Bruch", welches auch ein Natura 2000-Gebiet umfasst und nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Ebenfalls können sich Auswirkungen auf das Nationale Naturmonument "Grünes Band Sachsen-Anhalt" ergeben. Alle Planungsflächen befinden sich auf einem Überschwemmungsgebiet der Verordnungsflächen Niedersachsen (ID: 236, GN: Großes Bruch). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere wenn die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und wenn die Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. Grundlage zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bildet der § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes.

Abschließende Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Flächen, gerade auch in Bezug auf die Vorordnung der FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie dem Hochwasserschutz erfolgen auf den weiteren Planungsebenen durch abschließende Festsetzungen in einem Bebauungsplan auf Grundlage den konkreten Untersuchungsergebnissen und bestimmten Rahmenbedingungen.

Söllingen - Wobeck

Die beiden Planungsflächen des Ortsteils Wobeck der Gemeinde Söllingen befinden sich am südlichen Rand des Naturparks Elm-Lappwald mit dem Kennzeichen: NP NDS 00011 und grenzen nördlich direkt an den Ortsteil an. Die östliche Fläche befindet sich auf einem "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" sowie auf einem "Vorbehaltsgebiet für Erholung", was auf die Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Elm zurück zu führen ist. Entlang der südwestlichen Grenze der östlichen Sonderbaufläche befindet

sich ein Gewässerverlauf mit dem Namen "Eschwellenbach". Dieser verläuft in Richtung der Ortschaft und entlang des Verlaufes sind Grünstrukturen gewachsen. Im südöstlichen Randbereich der östlichen Sonderbaufläche beginnt eine Waldfläche, die bis Wobeck verläuft.

Aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen auf der östlichen Planungsfläche durch den Graben sowie die angrenzenden Waldflächen im Osten werden konkrete Aussagen durch die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags notwendig. Vor allem sollen Waldränder aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten beziehungsweise eine Pufferzone eingerichtet werden. In welchem Umfang diese auszusehen haben, sollte auf der nächsten Planungsphase erarbeitet in den Umweltbericht einfließen.

Jerxheim

Zwischen den beiden Änderungsbereichen in der Gemeinde Jerxheim befindet sich in unmittelbarer Nähe ein "Vorranggebiete "Natura 2000", welches sich mit einem "Vorranggebiet Natur und Landschaft", "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" und "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" überlagert. Die Vorranggebiete werden entsprechend der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete überlagert. An der Stelle befindet sich nämlich das FFH-Gebiet "Salzwiese Seckertrift" mit den EU-Kennzahlen 3830-301 was zugleich ein Naturschutzgebiet "Salzwiese Seckertrift" mit dem Kennzeichen NSG BR 00011 darstellt. Zudem befinden sich auf der südlichen Fläche am westlichen Rand, Grün- und Gehölzstrukturen und wo zugleich ein Fauna-wertvoller Bereich markiert ist. Entlang der südlichen Grenze des stillgelegten Bahngleises befindet sich ebenfalls Randstrukturen, die sich auf der südlichen Planungsfläche befinden.

Zur Beurteilung der Naturräumlichen Schutzgüter wird für beide Planungsflächen im weiteren Planungsverfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag unvermeidbar sein. Es müssen konkrete Aussagen zur Beurteilung der vorhandenen Waldflächen sowie Grünstrukturen vor allem im Hinblick auf wichtige Biotope und geschützte Arten erstellt werden. Waldränder sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten beziehungsweise eine Pufferzone eingerichtet werden. In welchem Umfang diese auszusehen hat, sollte auf der nächsten Planungsphase erarbeitet in den Umweltbericht einfließen. Auch die Verträglichkeit der Planung mit dem vorhandenen FFH-Gebiet, welches sich nicht direkt auf den Planflächen befindet, jedoch durch den direkten Übergang von Feldwegen ins Schutzgebiet, sollte untersucht werden.

Gevensleben / Jerxheim – Watenstedt

In der Gemeinde Gevensleben / Jerxheim – Watenstedt wird für die Planungsflächen ein "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" mit einem "Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung" überlagert. Einen Teil des südlichen "Vorranggebietes Natura 2000" verläuft über den südwestlichen Bereich der Ostfläche. Dabei handelt es sich um das Naturschutzgebiet "Hahntal und Höckels", welches sich mit dem FFH-Gebiet "Heeseberg-Gebiet" überlagert. Sowohl das Naturschutzgebiet als auch das FFH-Gebiet verlaufen unmittelbar entlang der südlichen Grenze des westlichen Geltungsbereiches.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen, da der Schutzzweck für das Naturschutzgebiet "Hahntal und Höckels" v. a. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung eines der bedeutendsten Vorkommen von Steppenrasen in Niedersachsen als Lebensraum von

zahlreichen landesweit vom Aussterben bedrohten, extrem seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten und Biotoptypen sowie gefährdeter Tierarten besteht. Daher wird eine Untersuchung auf der Fläche unvermeidbar sein. Die Untersuchung muss zudem sicherstellen, dass dem naturräumlichen Schutzgebiet, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft, sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im Rahmen der Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen diesem Ziel und insbesondere dem Attribut der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland zuträglich wird. Die Ergebnisse sind auf nächster Planungsebene in den Umweltbericht einzustellen.

Beierstedt

In der Gemeinde Beierstedt befinden sich die beiden Planungsflächen südlich der Gemeinde. Auf beiden momentanen Ackerflächen wird ein "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" dargestellt. Beide Planungsflächen werden im Norden von einem "Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" und im Süden von einem "Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung deckungsgleich mit Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung" eingegrenzt. Die Eingrenzung des Vorranggebietes im Norden deckt sich durch die vorhandenen Randstrukturen und die Eingrenzung im Süden stellt den Feldgraben des Großen Bruchs dar, welches zugleich auch ein FFH-Gebiet des Grabensystems im Großen Bruch darstellt. Zudem ist der Feldgraben in den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten als Gewässernetz 2.Ordnung (Objektart Nr.: 44004) gekennzeichnet. Auf der östlichen Fläche verläuft im südlichen Teil ein "Vorranggebiet Hochwasserschutz", was zudem überlagert wird von einem "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft". Die Überlagerung lässt auf das FFH-Gebiet "Grabensystem Großes Bruch" und dem Landschaftsschutzgebiet Großes Bruch zurückführen. Ein Teil der östlichen Fläche befindet sich auf einem Überschwemmungsgebiet. Auch in dem Fall gilt die Grundlage zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten der § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes.

Auswirkungen der Planung könnten sich hinsichtlich der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "Großes Bruch", welches auch ein Natura 2000-Gebiet umfasst und nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 2 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 1, 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Auswirkungen können sich demnach auf das Überschwemmungsgebiet bzw. wenn die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigt wird. Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen, welches neben dem Plangeltungsbereich auch die Umgebung untersuchen muss.

b) Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften beinhaltet folgende Schutzbelange:

- Vorkommen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/ bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem, Zusammenhang der Lebensräume.

Wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten ist es, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind:

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

- die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft), sowie
- die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z. B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z. B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasen-Standorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z. B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z. B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt. Vom Schutzgut Pflanzen sind die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen umfasst. Dies wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt. Tiere werden freilebende Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume betrachtet. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Auswertung vorhandener Daten der Arten- und Biotopschutzprogramme der Länder und ggf. weitere vorhandene Daten zum Artenschutz im Hinblick auf die Empfindlichkeit von Arten- und Artengruppen. Zum Schutz der festgesetzten Bestände sollte auf den nachfolgenden Planungsebenen durch angepasste Wahl der Standorte und mit der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reagiert werden.

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Jagdrevieren oder Flugrouten besonders beachtenswert.

Einen maßgeblichen Verlust des Lebensraumes der Tiere bereitet die Flächennutzungsplanänderung nicht. Beeinträchtigungen entstehen mit Blick auf die Größe der Planungsfläche lediglich kleinräumig durch die Photovoltaikanlagen. Diesem Umstand ist im Rahmen der konkreten Festlegung von Standorten dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.). Die Auswirkungen der Planung auf den Feldhamster bei allen Flächen werden daher als gering erheblich eingestuft.

Söllingen - Nordost

Die Ackerflächen selbst besitzen zwar nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Die Gehölzstrukturen an den Feldrändern weisen eine mittlere Bedeutung auf aber die Schöninger-Aue entlang der östlichen Grenze mit dem Naturschutzprojekt das Grüne Band weisen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut auf.

Konkrete Aussagen lassen sich abschließend nach Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages treffen. Dieser wird im weiteren Planungsprozess erstellt; die Ergebnisse werden in den Umweltbericht einfließen. Nach den Niedersächsischen Umweltkarten und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem bestehen für den direkten Änderungsbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte und keine Gebiete oder Objekte, die die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung erfüllen. Jedoch gilt das Grüne Band als Naturschutzprojekt in Deutschland, bei dem einige Bundesländer ein Nationales Naturmonument ausgewiesen hat und als Rückzugsgebiet und Wanderkorridor für Tiere und Pflanzen gilt.

Söllingen – Südost

Auch hier besitzen die Ackerflächen selbst nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Die Gehölzstrukturen an den Feldrändern weisen eine mittlere Bedeutung auf aber

die Schöninger-Aue entlang der östlichen Grenze mit dem Naturschutzprojekt das Grüne Band weisen eine hohe Bedeutung für das Schutzgut auf. Bis auf Feldlerche und Schafstelze gehören die Brutvögel zu den Vögeln, die in Gehölzen mit vorgelagerten Säumen brüten. Dahingehend sollte die Planung in diesen Bereichen keine Baumaßnahmen vorsehen, um die Tötungs- und Schädigungsverbote des § 44 BNatschG auszuschließen. Durch die Überbauung von Ackerflächen, kann der planbedingte Entzug von Nahrungsflächen zu Vermeidung einiger Arten kommen.

Die südlichste Planungsfläche grenzt dem Jerxheim-Söllinger Randgraben, welcher einen Teil des Landschaftsschutzgebiets "Großes Bruch" sowie zum FFH-Gebiet "Grabensystem Großes Bruch" darstellt. Zudem wird das Planungsgebiet im Westen durch die von Nord nach Süd querenden Wellenberggraben eingegrenzt, welches von der Unteren Naturschutzbehörde eine erhöhte naturschutzfachliche Qualität angezeigt. Wertgebend sind insbesondere Vorkommen des Schlammpeitzgers.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz, sollten die sich im Bestand findenden, geschützten und gefährdeten Tiergruppen sowie auch Biotope untersucht und erfasst werden. Dabei sollte der Untersuchungsraum über das Plangebiet hinausgehen.

Söllingen – Wobeck

Die Flächen werden hauptsächlich als Ackerflächen genutzt und besitzen für das Schutzgut nur eine bedingte Bedeutung. Der angrenzende Wald in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet besitzt für das Schutzgut eine sehr hohe Bedeutung, es wird aber davon ausgegangen, dass durch die Planung diese nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist es wichtig, dass der Einwirkungsbereich und zur Gefahrenabwehr ein entsprechender Mindestabstand eingehalten werden. Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem besteht für den direkten Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet des Elm, welches nördlich direkt angrenzt. Die ganze Region wird als Naturpark "Elm-Lappwald" dargestellt.

Bis auf Feldlerche und Schafstelze gehören die Brutvögel zu den Vogelarten, die in Gehölzen mit vorgelagerten Säumen brüten. Dahingehend sollte die Planung in diesen Bereichen keine Baumaßnahmen vorsehen, um die Tötungs- und Schädigungsverbote des § 44 BNatschG auszuschließen. Durch die Überbauung von Ackerflächen, kann der planbedingte Entzug von Nahrungsflächen zu Vermeidung einiger Arten kommen. Demnach wird ein Artenschutzgutachten auf Bebauungsplanebene unvermeidbar sein. Zudem können erhebliche Störungen durch Maschinenlärm zu Fortpflanzungszeiten entstehen, weshalb auf Bebauungsplanebene eine Bauzeiten-reglung formuliert werden könnte, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Anlagebedingt könnten Brutstätten von Feldlerchen und Schafstelzen verloren gehen. Zur Kompensation dieser Verluste sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eingriffsnah Flächen einzurichten, die dauerhaft Feldvogel gerecht bewirtschaftet werden müssen.

Jerxheim

Die Flächen selbst besitzen als landwirtschaftlich genutzte Flächen eine geringe Bedeutung für das Schutzgut. Auf der südlichen Fläche am westlichen Rand befinden sich relativ großflächige Grün- und Gehölzstrukturen und wo zugleich ein Fauna-wertvoller Bereich dargestellt wird. Entlang der südlichen Grenze des stillgelegten Bahngleises befindet sich ebenfalls Randstrukturen, die sich auf der südlichen Planungsfläche befinden. Diese Strukturen haben für das Schutzgut eine sehr hohe Bedeutung, da Randstrukturen potentielle Lebens- und Habitatsräume darstellen.

Dahingehend sollte die Planung in diesen Bereichen keine Baumaßnahmen vorsehen, um die Tötungs- und Schädigungsverbote des § 44 BNatschG auszuschließen. Durch

die Überbauung von Ackerflächen, kann der planbedingte Entzug von Nahrungsflächen zu Vermeidung einiger Arten kommen. Demnach wird ein Artenschutzgutachten auf Bebauungsplanebene unvermeidbar sein. Zudem können erhebliche Störungen durch Maschinenlärm zu Fortpflanzungszeiten entstehen, weshalb auf Bebauungsplanebene eine Bauzeiten-reglung formuliert werden könnte, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Anlagebedingt könnten Brutstätten von Feldlerchen und Schafstelzen verloren gehen. Zur Kompensation dieser Verluste sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eingriffsnah Flächen einzurichten, die dauerhaft Feldvogel gerecht bewirtschaftet werden müssen.

Gevensleben / Jerxheim – Watenstedt

Das Naturschutzgebiet "Hahntal und Höckels" mit dem Kennzeichen NSG BR 00020 besteht aus zwei Teilflächen und beide Sonderbauflächen befinden sich (südlich) Teilflächen innerhalb des Schutzgebietes. Südlich angrenzend an beide Planungsflächen befindet sich das Naturschutzgebiet Heeseberg NSG BR 00008, welches als Landschaftsschutzgebiet mit dem Kennzeichen LSG WF 00050 Landkreis Wolfenbüttel dargestellt wird. Gleichzeitig befindet sich im gesamten Landschaftsschutzgebiet das FFH-Gebiet "Heeseberg-Gebiet", welche sich nördlich von Barnsdorf bis südwestlich von Jerxheim zieht und wertvolle Lebensräumen beinhaltet.

Auswirkungen der Planung könnten sich hinsichtlich der Vorordnung des FFH-Gebietes, welches auch ein Natura 2000-Gebiet umfasst ergeben. Abschließende Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Flächen in Bezug auf die Vorordnung der FFH-Gebiete erfolgen auf den weiteren Planungsebenen durch abschließende Festsetzungen in einem Bebauungsplan auf Grundlage der konkreten Rahmenbedingungen und einer Anlagenbeschreibung. Für die Beurteilung der Auswirkungen auf den Artenschutz, sollten die sich im Bestand findenden, geschützten und gefährdeten Tiergruppen sowie auch Biotope untersucht und erfasst werden.

Beierstedt

Im Norden der Planungsflächen befinden sich angrenzend vorhandene Randstrukturen und die Eingrenzung im Süden stellt den Feldgraben des Großen Bruchs dar, welches zugleich auch ein FFH-Gebiet des Grabensystems im Großen Bruch darstellt. Weiter südlich des FFH-Gebiets beginnt das Landschaftsschutzgebiet Großes Bruch.

Auswirkungen der Planung könnten sich hinsichtlich der Vorordnung des Landschaftsschutzgebietes "Großes Bruch", welches auch ein Natura 2000-Gebiet umfasst, ergeben. Ebenfalls könnte die Planung Auswirkungen auf das südlich angrenzende FFH-Gebiet "Grabensystem Großes Bruch" haben, weshalb auch in diesem Fall konkrete Aussagen erst nach einer genauen Untersuchung der Arten und Lebensräumen getroffen werden können.

c) Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird durch folgende Teilaspekte abgebildet:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- Erholungs- und Freizeitfunktion.

Für den Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die gesetzlichen Standards des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen heranzuziehen, die verbindliche Vorgaben für die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere

Luft- und Lärmimmissionen, enthalten. Im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes sind darüber hinaus die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau relevant. Der Teilaspekt menschliche Gesundheit findet sowohl im Schutzbelang Wohnen/ Wohnumfeld als auch im Schutzbelang Erholung Berücksichtigung.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ist ein wesentliches Kriterium für die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen. Bewohnten Siedlungsbereichen einschließlich des siedlungsnahen Umfeldes kommt als primären Aufenthaltsorten des Menschen deshalb eine besondere Bedeutung zu, insbesondere als Naherholungsraum sowie als Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit. Hinsichtlich dieser Erholungsfunktionen ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, dass den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch werden vor allem erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielpunkte und Elemente der freizeitbezogenen Erholung betrachtet.

Söllingen - Nordost

Die Flächen sind bisher Flächen der Landwirtschaft und sollen durch die 15. Änderung zu Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik". So möchte man die Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Gemeinde gebiet ermöglichen. Aufgrund der Nähe zu Gewässer (Schöninger Aue) sowie zugleich das Naturmonument des "Grünen Bands" und den begleitenden Grünstrukturen hat die östliche Fläche Erholungsfunktionen. Hier sind für den Menschen im Zusammenhang mit den zukünftigen, erweiterten Nutzungsmöglichkeiten sowie bezüglich der Erholungsfunktion insbesondere Auswirkungen durch Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen und die Barrierewirkung der Anlagen von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase.

Söllingen - Südost

Die Ackerflächen selbst nur eine Grundbedeutung für das Schutzgut. Es befindet sich unmittelbar westlich des Änderungsbereiches ein Sondergebiet Windenergie, dementsprechend gibt es schon eine technische Vorprägung des Standortes. Aufgrund der Nähe zu Gewässer im Osten (Schöninger Aue) sowie zugleich das Naturmonument des "Grünen Bands" und den begleitenden Grünstrukturen hat die östliche Fläche Erholungsfunktionen.

Bei der geplanten Nutzung haben insbesondere die visuelle Beeinträchtigung und Barrierewirkung negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Standortes. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase. Aufgrund der technischen Vorprägung des Standortes und des Abstandes zur bebauten Ortslage sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Söllingen – Wobeck

Die Flächen sind nördlich von Wobeck und südlich des Landschaftsschutzgebiets des Elm. Die ganze Region wird als Naturpark "Elm-Lappwald" dargestellt. Das Landschaftsbild des Elms ist geprägt durch den kuppenförmigen, aus Kalkstein bestehenden Höhenzug des Elms mit vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen, welche durch landschaftsbildprägende Hecken und Baumreihen belebt sind. Das gesamte Schutzgebiet hat eine große Bedeutung für die Erholung und den naturnahen Tourismus.

Durch die Planung werden visuelle Beeinträchtigungen erwartet, denn in Richtung des Elms steigen die Planungsflächen von dem Ortsteil Wobeck an. Somit wird der Ausblick auf die künftigen Photovoltaik Freiflächenanlagen gegeben sein. In der Gesamtstudie mit den Mitgliedsgemeinden wurde das Kriterium des Landschaftsbildes einstimmig

von allen Mitgliedsgemeinden am meisten Wichtung gegeben. Auf Ebene des Bebauungsplanes könnte in diese Richtung durch Festsetzungen von randlichen Gehölzstrukturen und Anpflanzfestsetzungen an den Wegen die geplanten Modulfelder zur Abschirmung nach außen reagiert werden. Solche Festsetzungen sind einerseits in der Flächenbilanzierung sowie in der ökologischen Wertigkeit von Vorteil und andererseits könnte die Beeinträchtigungen im Landschaftsbild so reduziert werden.

Jerxheim

Auf der südlichen Fläche am westlichen Rand befinden sich relativ großflächige Grün- und Gehölzstrukturen und wo zugleich ein Fauna-wertvoller Bereich dargestellt, welches das Naturschutzgebiet "Salzwiese Seckertrift" sowie das FFH-Gebiet abzeichnet. Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um eine in einer Senke natürlich entstandene Binnenland-Salzstelle einschließlich dem Sültenberg und der Molochshöhe. Diese Senke wird von einem naturfernen, salzreichen Graben durchzogen, welcher am östlichen Rand des NSG in die Seebeek mündet.

Bei der geplanten Nutzung haben insbesondere die visuelle Beeinträchtigung negative Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion des Standortes. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase. Es gibt zudem keine technische Vorprägung des Standortes, sodass die Auswirkungen für das Schutzgut als erheblich einzustufen sind.

Weitere Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets werden aufgrund der Art der Anlagen und den geringen Eingriff, von der keine emittierenden Störungen ausgehen, nicht angenommen.

Gevensleben / Jerxheim - Watenstedt

Einen Teil des südlichen "Vorranggebietes Natura 2000" verläuft über den südwestlichen Bereich der Ostfläche. Dabei handelt es sich um das Naturschutzgebiet "Hahntal und Höckels", welches sich mit dem FFH-Gebiet "Heeseberg-Gebiet" überlagert. Das Naturschutzgebiet "Hügellandschaft Heeseberg" ist sowohl Natur- als auch Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Das Naturschutzgebiet als auch das FFH-Gebiet verlaufen unmittelbar entlang der südlichen Grenze des westlichen Geltungsbereiches. Das stark bewegte Relief mit diversen kleineren Anhöhen, seichten bis z.T. steileren Hanglagen mit entsprechend weiten oder engeren Tallagen und einigen ehemaligen Bodenabbaustellen kennzeichnen den Charakter dieses Gebietes. In flacheren Hanglagen wird die Kulturlandschaft durch intensiven Ackerbau auf Schwarzerden geprägt, mit einigen mehr oder weniger geschlossenen Baum-Strauchhecken, insbesondere entlang von Wegen, die meist von halbruderalen Gras- und Staudenfluren gesäumt werden.

Die Planungsflächen befinden sich auf dem Gebiet der flacheren Hanglagen, um ebenfalls Ackerflächen zu überplanen. Erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erholungsqualität wird jedoch durch die Planung nicht erwartet, da das Landschaftsbild an den flacheren Stellen durch die intensive Landwirtschaftliche Nutzung ebenfalls beeinträchtigt ist, was die Qualität mit Hinblick auf die Erholungsfunktion im Vorhinein beeinträchtigt.

Beierstedt

Für die Naherholung besitzen die Flächen aufgrund der intensiven, landwirtschaftlichen Inanspruchnahme nur eine geringe Bedeutung. Südlich der Planungsflächen befindet sich angrenzend das Landschaftsschutzgebiet "Großes Bruch". Das Landschaftsbild im Großen Bruch wirkt gekammert. Im Zuge der Urbarmachung des Gebietes wurde

ein weit verzweigtes Netz von Entwässerungsgräben angelegt, welche die offene Landschaft in viele einzelne Felder gliedert. Gehölzanpflanzungen und die Anlage von Wegen entlang der Gräben haben zu dem heute existierenden reichstrukturierten Landschaftsbild geführt. Dessen Wertigkeit wird jedoch durch die intensive ackerbauliche Nutzung mit Anbau von Monokulturen ebenfalls beeinträchtigt, weshalb die Erholungsqualität gemindert wird, so dass die Auswirkungen für das Schutzgut als unerheblich einzustufen sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Planung daher nicht zu erwarten, hinsichtlich der Bedeutung für die Naherholung ist nicht von signifikanten Veränderungen auszugehen, da die Erholungseignung der Änderungsflächen durch Staub- und Lärm durch die landwirtschaftliche Nutzung schon teilweise beeinträchtigt sind.

Weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets werden aufgrund der Art der Anlagen und den geringen Eingriff, von der keine emittierenden Störungen ausgehen, nicht angenommen.

d) Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ganz Deutschland. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren.²⁷⁾

Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Ebenso bildet das Schutzgut Fläche die Grundvoraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die o. g. Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/ Luft, Landschaft sowie Mensch (Erholung) schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche werden deshalb folgende Schutzbelange betrachtet:

- Flächeninanspruchnahme allgemein
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft

Der vorliegende Flächennutzungsplan überplant insgesamt eine Fläche von ca. 480 ha. Durch die Planung werden Flächen ihrer bisherigen Inanspruchnahme entzogen. Grundsätzlich ist nutzbare Fläche ein begrenztes Gut und kann kaum vermehrt werden. Es ist daher bei der Flächeninanspruchnahme darauf zu achten, dass möglichst sparsam mit dem Schutzgut umzugehen ist und die planerischen Eingriffe auf das notwendige Maß reduziert werden.

Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft. Allerdings beabsichtigt die Samtgemeinde auf Ebene des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

²⁷⁾ Repp, A. & Dickhaut, W. (September 2017). "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP – Report, S. 136 - 144

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

zu sichern. In dieser Sonderform wird auf Grundlage des § 12 BauGB abgestimmt und regelt unter anderem den Rückbau von Anlagen.

Die Flächen der Änderungsbereiche sind im Bestand Flächen für die Landwirtschaft, die durch die Planänderung in Bauflächen zur Erzeugung von Strom durch Sonnenenergie herangezogen werden sollen. Die Planung sieht unter der Belegung sowie in den Zwischenräumen der Solarmodule eine Grünlandentwicklung vor, welche möglichst extensiv zu pflegen ist. Die Flächen werden zwar als ein begrenztes Gut der Landwirtschaft entzogen jedoch werden diese in Bezug auf die Ausnutzung durch ein Zusammenspiel mit der extensiven Grünlandentwicklung sowie mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen, bei dem neue Lebens- und Rückzugsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entwickelt. Durch die Möglichkeit der temporären Nutzung und der Art der FFPV-Anlagen (aufgeständert ohne Fundamente) und der Grünlandnutzung geht die Samtgemeinde davon aus, dass nach der Umsetzung für das Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Söllingen – Nordost

Das Plangebiet "Söllingen - Nordost" umfasst insgesamt drei Flächen mit rund 95,3 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Söllingen – Südost

Das Plangebiet "Söllingen - Südost" umfasst insgesamt drei Flächen mit rund 103,4 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Söllingen – Wobeck

Das Plangebiet "Söllingen - Wobeck" umfasst insgesamt zwei Flächen mit rund 25,4 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Jerxheim

Das Plangebiet "Jerxheim" umfasst insgesamt zwei Flächen mit rund 59,8 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Gevensleben / Jerxheim – Watenstedt

Das Plangebiet "Gevensleben / Jerxheim - Watenstedt" umfasst insgesamt zwei Flächen mit rund 71,8 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

Beierstedt

Das Plangebiet "Beierstedt" umfasst insgesamt zwei Flächen mit rund 126,9 ha. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

e) Bodenschutz

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden sind in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm angestiegen. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem,

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) – ist der Schutz des Bodens funktionsorientiert ausgerichtet. Im Sinne von § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen, vermieden werden.

Zum Schutz wertvoller Böden ist es erforderlich, den Verbrauch von Böden nach Quantität und Qualität zu minimieren. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme insbesondere auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden. Dies erfordert eine hinreichende Kenntnis über die Böden im jeweiligen Plangebiet.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die zentralen Schutzbelange:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv,
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

untergliedern lassen.

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Als Ackerland besitzen die Böden eine hohe Güte. Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der Naturboden überwiegend stark überprägt.

Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft, jedoch wird eine Grünlandnutzung während der Betriebsphase und der Rückbau in Ackerfläche nach einigen Jahren vorgesehen.

Söllingen – Nordost

Fläche A

Bodentyp: Mittlere Tschernosem-Parabraunerde - Mittlere Tschernosem-Parabraunerde

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 66 – 100

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 66 - 98

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: mittel - hoch

Bodenlandschaft: Lehmgebiete – Lössbecken

Fläche B

Bodentyp: Flache Tschernosem-Parabraunerde, Mittlerer Gley-Tschernosem, Sehr tiefer Gley

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 46 – 95

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 54 - 97
Pflanzenverfügbares Bodenwasser: mittel
Bodenlandschaft: Weichselzeitliche Flussablagerungen – Auen Niederterrassen

Fläche C

Bodentyp: Flache Pseudogley-Tschernosem-Parabraunerde
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 93
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 89- 93
Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr hoch
Bodenlandschaft: Lehmgebiete - Lössbecken

Söllingen – Südost

Fläche A

Bodentyp: Tiefer Gley - Mittlerer Kolluvisol
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 75
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 75
Pflanzenverfügbares Bodenwasser: mittel – äußerst hoch
Bodenlandschaft: Weichselzeitliche Flussablagerungen – Auen Niederterrassen

Fläche B

Bodentyp: Tiefer Gley
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 84 – 85
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 77 - 84
Pflanzenverfügbares Bodenwasser: äußerst hoch
Bodenlandschaft: Weichselzeitliche Flussablagerungen – Auen Niederterrassen

Fläche C

Bodentyp: Tiefer Gley
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 81 – 84
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 81
Pflanzenverfügbares Bodenwasser: äußerst hoch
Bodenlandschaft: Weichselzeitliche Flussablagerungen – Auen Niederterrassen

Söllingen – Wobeck

Fläche A

Bodentyp: Tiefe Pararendzina - Flache Parabraunerde
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 55 - 90
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 55 - 90
Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr gering - mittel
Bodenlandschaft: Karbonatsteingebiete - Höhenzüge

Fläche B

Bodentyp: Tiefe Pararendzina - Flache Parabraunerde
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 55 - 80
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 55 - 80
Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr gering - gering
Bodenlandschaft: Karbonatsteingebiete – Höhenzüge

Jerxheim

Fläche A

Bodentyp: Mittlerer Kolluvisol - Mittlere Tschernosem-Parabraunerde - Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Tschernosem-Gley
Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 64 - 94
Ackerzahl/Grünlandanzahl: 65 - 98

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: gering – äußerst hoch
Bodenlandschaft: Lössgebiete - Lössbecken

Fläche B

Bodentyp: Mittlerer Kolluvisol - Mittlere Tschernosem-Parabraunerde - Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Tschernosem-Gley

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 52 - 98

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 51 - 94

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: gering - hoch

Bodenlandschaft: Fluviale und glazifluviale Ablagerungen - Lössbecken

Gevensleben/Jerxheim – Watenstedt

Fläche A

Bodentyp: Flache Rendzina - Mittlerer Kolluvisol - Mittlere Pararendzina

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 43 - 88

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 43 - 90

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: gering – hoch

Bodenlandschaft: Lössgebiete – Karbonatsteingebiet – Lössbecken - Höhenzüge

Fläche B

Bodentyp: Flache Rendzina - Mittlerer Kolluvisol - Mittlere Pararendzina

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 57 - 93

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 54 - 95

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: sehr gering – hoch

Bodenlandschaft: Lössgebiete – Karbonatsteingebiet – Lössbecken - Höhenzüge

Beierstedt

Fläche A

Bodentyp: Mittlerer Pseudogley-Tschernosem - Tiefer Kolluvisol -

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 59 - 98

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 61 - 102

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: mittel- hoch

Bodenlandschaft: Lössgebiete – Tonsteingebiete - Lössbecken - Höhenzüge

Fläche B

Bodentyp: Flache Rendzina - Mittlerer Kolluvisol - Mittlere Pararendzina

Bodenzahl/Grünlandgrundzahl: 59 - 98

Ackerzahl/Grünlandanzahl: 61 - 102

Pflanzenverfügbares Bodenwasser: mittel- hoch

Bodenlandschaft: Lössgebiete – Tonsteingebiete - Lössbecken - Höhenzüge

f) Schutzgut Wasser

Grundwasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als:

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen
- Transportmedium für Nährstoffe
- belebendes und gliederndes Landschaftselement

Zudem stellt es eine entscheidende Wirtschaftsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z. B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser (Schutzbelange) bezieht sich auf

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

- das Grundwasser und
- das Oberflächenwasser

Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell die Quantität und Qualität des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier Wasserschutzgebiete. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Siedlungsabwasser

Abwasser fällt durch die Nutzung mit Photovoltaikanlagen nicht an.

Söllingen – Nordost

Fläche A

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 0 – 50 mm/a

Grundwasserstufe: GWS 7 – grundwasserfern

Fläche B

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Es grenzt allerdings im Osten an die Schöninger Aue.

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 0 – 50 mm/a

Grundwasserstufe: GWS 3 – mittel

Fläche C

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Es grenzt allerdings im Osten an die Schöninger Aue.

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: Grundwasserzehrung

Grundwasserstufe: GWS 3 – mittel

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung in Söllingen - Nordost werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Söllingen – Südost

Fläche A

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Entlang der westlichen Grenze verläuft der Wellenberggraben. Der Graben mündet unmittelbar südlich in das FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“. Bei unmittelbarer Nachbarschaft können Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Gewässerfauna durch Schadstoffeinträge insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 0 – 100 mm/a

Grundwasserstufe: Westhälfte = GWS 7 – grundwasserfern;
Osthälfte = GWS 5 – sehr tief

Fläche B

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Entlang der westlichen Grenze verläuft der Wellenberggraben. Der Graben mündet unmittelbar südlich in das FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“. Bei unmittelbarer Nachbarschaft können Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Gewässerfauna durch Schadstoffeinträge insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 0 – 50 mm/a

Grundwasserstufe: GWS 7 – grundwasserfern

Fläche C

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Entlang der westlichen Grenze verläuft der Wellenberggraben. Der Graben mündet unmittelbar südlich in das FFH-Gebiet „Grabensystem Großes Bruch“. Bei unmittelbarer Nachbarschaft können Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Gewässerfauna durch Schadstoffeinträge insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 0 – 50 mm/a

Grundwasserstufe: GWS 7 – grundwasserfern

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung in Söllingen - Südost werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Söllingen – Wobeck

Fläche A

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 100 – 150 mm/a

Grundwasserstufe: GWS 7 – grundwasserfern

Fläche B

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Im westlichen Rand befindet sich ein Graben mit Randstrukturen.

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 150 – 200 mm/a

Grundwasserstufe: GWS 7 – grundwasserfern

Entlang des Grabens: GWS 5 - sehr tief

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung in Söllingen - Wobeck werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Jerxheim

Fläche A

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 0 – 100 mm/a

Grundwasserstufe: GWS 7 – grundwasserfern

Fläche B

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 0 – 100 mm/a

Grundwasserstufe: GWS 7 – grundwasserfern

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Planung in Jerxheim werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Gevensleben/Jerxheim – Watenstedt

Fläche A

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: Grundwasserzehrung

Grundwasserstufe: GWS 5 - sehr tief bis GWS 7 - grundwasserfern

Fläche B

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist Oberflächengewässer vorhanden, welches vor allem unter dem Status des Naturschutzes steht ("Hahntal und Höckels").

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 100 – 150 mm/a

Grundwasserstufe: GWS 7 – grundwasserfern

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung in Jerxheim werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Beierstedt

Fläche A

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: Grundwasserzehrung

Grundwasserstufe: GWS 5 - sehr tief bis GWS 7 - grundwasserfern

Fläche B

Oberflächengewässer: Auf der Planungsfläche ist kein Oberflächengewässer vorhanden. Östlich grenzt allerdings die Soltau an.

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Grundwasser: Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um unversiegelte Ackerflächen.

Jährliche Grundwasserneubildung: 50 – 100 mm/a
Grundwasserstufe: GWS 7 – grundwasserfern

Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung in Jerxheim werden durch die geringe Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz geringer Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Photovoltaikanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

g) Schutzgut Klima, Luft

Das Schutzgut Klima und Luft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Klimaschutz und Luftqualität
- Klimarelevante Freiräume

Klima und Luft wirken auf den Landschaftshaushalt, die Artenvielfalt sowie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit des Menschen. Damit haben sie eine große Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung, die Erholung sowie den Tourismus, für die Landwirtschaft sowie für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Klimatische und lufthygienische Aspekte sind deshalb auch in der räumlichen Planung von großer Bedeutung. Dabei lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

- Der klimaökologische Ausgleichsraum ist einem benachbarten, belasteten Raum zu geordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.
- Der klimaökologische Wirkungsraum ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Auch hier ist eine gezielte Auswahl der zu erfassenden Parameter vorzunehmen.

Im Zuge der Darstellung von Sonderbauflächen für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist mit der Verschlechterung der mikroklimatischen Situation durch die lokale Temperaturerhöhung zu rechnen. Generell wird durch die Überdeckung mit Solar-Modulen das Areal seiner klimatischen Funktion als Kaltluftentstehungsfläche beraubt. Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen ist mit lokalklimatischen Veränderungen auszugehen. Die Temperaturen unter den Modulreihen liegen tagsüber durch die Überdeckungseffekte deutlich unter den Umgebungstemperaturen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist daher durch den Verlust der Flächen für die Kaltluftentstehung gegeben, da die Flächen zum jetzigen Zeitpunkt einen Beitrag zum Luftaustausch für den Belastungsraum der Ortschaft leisten. Durch die Planung werden zudem Leitbahnen zum

Luftausgleich beansprucht, dies stellt eine Konfliktsituation in Form eines mechanischen Hindernisses sowie durch die Temperaturdifferenzen dar.

Die energietechnisch unerwünschte Temperaturerhöhung im Rahmen vom Betrieb der Solarmodule erwärmt ebenfalls die darüber befindliche Luftschicht. Die aufströmende warme Luft verursacht Konvektionsströme und Luftverwirbelungen. In diesen Bereichen kann durch die Aufheizung auch ein Absinken der relativen Luftfeuchte erfolgen. Über den Modulen entsteht somit ein trocken warmes Luftpaket. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch diese mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten.

Söllingen – Nordost

Die Flächen befinden sich unmittelbar nordöstlich der Gemeinde Söllingen und sind insofern aufgrund ihrer Lage dem Außenbereich zuzuordnen. Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut können ausgeschlossen werden. Im Zuge der Darstellung von Sonderbauflächen für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie ist mit der Verschlechterung der mikroklimatischen Situation durch die lokale Temperaturerhöhung zu rechnen. Generell wird durch die Überdeckung mit Solar-Modulen das Areal in seiner klimatischen Umgebung verändert. Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen ist mit lokalklimatischen Veränderungen auszugehen. Die Temperaturen unter den Modulreihen liegen tagsüber durch die Überdeckungseffekte deutlich unter den Umgebungstemperaturen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist daher durch den Verlust der Flächen für die Kaltluftentstehung geringfügig gegeben.

Die energietechnisch unerwünschte Temperaturerhöhung im Rahmen vom Betrieb der Solarmodule erwärmt ebenfalls die darüber befindliche Luftschicht. Die aufströmende warme Luft verursacht Konvektionsströme und Luftverwirbelungen. In diesen Bereichen kann durch die Aufheizung auch ein Absinken der relativen Luftfeuchte erfolgen. Über den Modulen entsteht somit ein trocken warmes Luftpaket. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch diese mikroklimatischen Veränderungen jedoch nicht zu erwarten. Verkehrs- oder betriebsbedingte Belastungen der Luftqualität können weitgehend ausgeschlossen werden.

Ein gewisser kleinklimatischer Ausgleich für den Verlust dieser Kaltluftentstehungsfläche schaffen die dauerhaft bewachsenen, angrenzenden Gehölzeingrünungen sowie Festsetzung auf Ebene des Bebauungsplanes als Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen bzw. die Erhaltung der vorhandenen Grünstrukturen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme der Modulabstände untereinander und dem Modulabstand zum Boden vor allem aufgrund der Verschattung der Böden, welche in der Betrachtung ein positives Klima durch die zuvor beschriebenen Auswirkungen auf die Verdunstungsverhältnisse beitragen. Die deutliche Reduzierung der Sonneneinstrahlung auf Böden sorgt für eine Erhöhung des verfügbaren Wassers am Standort und trägt somit zur Kühlung des Klimas bei.

Die gering erheblichen Beeinträchtigungen des kleinräumigen Klimas können den grundsätzlichen Zielen der Planung gegenübergestellt werden, nämlich der Erhalt des Erdklimas durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zur Vermeidung und Verminderung u. a. von Treibhausgasen.

Söllingen – Südost

Die Flächen befinden sich im Außenbereich südöstlich der Gemeinde Söllingen und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, weshalb sie eine zeitweise offene Bodenstruktur aufweisen. Für die naheliegenden Gehölzstrukturen entlang der Schöninger Aue und dem Grünen Band ist von einer hohen Bedeutung für das Schutzgut auszugehen. Kleinklimatisch wird es aufgrund der Errichtung von Photovoltaikmodulen zu geringen bis mäßigen Beeinträchtigungen kommen. Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut können ausgeschlossen werden. Bei einer Inbetriebnahme der vorbereitenden Photovoltaikanlagen kann es zu geringen Beeinträchtigungen vom Schutzgut kommen. Gleichzeitig wird jedoch durch die Aufständigung der einzelnen Module der Boden verschattet, so dass auch eine extensive Grünlandnutzung möglich ist. Dies wird einen positiven Einfluss auf den Boden haben. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Planung von verschiedenen Durchgrünungsmaßnahmen sowie den Modulabständen verringert werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich.

Die angestrebte Erzeugung von Erneuerbaren Energien trägt positiv zum Schutzgut Klima bei, durch die Vermeidung von Treibhausgasen bei.

Söllingen – Wobeck

In dem Ortsteil Wobeck befinden sich, zwar im Außenbereich, allerdings direkt an die Ortschaft angrenzend die neuen Planungsflächen, welche momentan als Ackerflächen genutzt werden. Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut können ausgeschlossen werden. Das Schutzgut wird im Ausgangszustand bereits als mäßig beeinträchtigt beschrieben, denn die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dementsprechend liegen zeitweise offene Bodenstrukturen vor. Für die naheliegende Waldfläche entlang der östlichen Grenze ist von einer hohen Bedeutung für das Schutzgut auszugehen. Kleinklimatisch wird es durch die Errichtung von Photovoltaik Anlagen zu gering bis mäßigen Beeinträchtigungen kommen. Bei einer Inbetriebnahme der vorbereitenden Photovoltaikanlagen kann es zu geringen Beeinträchtigungen vom Schutzgut kommen, da die Solarmodule die Umgebung aufheizen, gleichzeitig werfen die aufgeständerten Solarmodule einen Schatten, welcher den Boden wiederum abkühlt und eine extensive Grünlandnutzung zulässt.

Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch eine stärkere Durchgrünungsmaßnahmen sowie den Abständen untereinander zwischen den Solarmodulen verringert werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich.

Das Planungsziel der Erzeugung von Erneuerbaren Energien unterstützt ebenfalls das Schutzgut Klima.

Jerxheim

Die Flächen befinden sich im Außenbereich südöstlich der Gemeinde Jerxheim und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, weshalb sie eine zeitweise offene Bodenstruktur aufweisen. Für die naheliegenden Gehölzstrukturen entlang des stillgelegten Bahngleises sowie den Grünstrukturen die sich auf der westlichen Grenze der Südfläche befinden ist von einer hohen Bedeutung für das Schutzgut auszugehen. Kleinklimatisch wird es aufgrund der Errichtung von Photovoltaikmodulen zu geringen bis mäßigen Beeinträchtigungen kommen. Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut können ausgeschlossen werden. Bei einer Inbetriebnahme der vorbereitenden Photovoltaikanlagen kann es zu geringen Beeinträchtigungen vom Schutzgut kommen. Gleichzeitig wird jedoch durch die Aufständigung der einzelnen Module der Boden verschattet, so dass auch eine extensive Grünlandnutzung möglich ist. Dies wird einen positiven Einfluss auf den Boden haben. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Planung von verschiedenen Durchgrünungsmaßnahmen sowie den Modulabständen verringert werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich.

Die angestrebte Erzeugung von Erneuerbaren Energien trägt positiv zum Schutzgut Klima bei, durch die Vermeidung von Treibhausgasen bei.

Gevensleben / Jerxheim – Watenstedt

Die beiden Flächen in der Ortschaft Watenstedt der Gemeinde Gevensleben sowie der Gemeinde Jerxheim befinden sich im Außenbereich und werden als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Das Schutzgut wird im Ausgangszustand bereits als mäßig beeinträchtigt beschrieben aufgrund der vorhandenen Landwirtschaft. Dementsprechend liegen zeitweise offene Bodenstrukturen vor. Auf der östlichen Fläche befindet sich eine Teilfläche des Naturschutzgebiets "Hahntal & Höckels" mit einem FFH-Gebiet. Für dieses Gebiet ist von einer hohen Bedeutung für das Schutzgut auszugehen. Kleinklimatisch wird es durch die Errichtung von Photovoltaik Anlagen zu gering bis mäßigen Beeinträchtigungen kommen. Verkehrsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut können ausgeschlossen werden. Bei einer Inbetriebnahme der vorbereitenden Photovoltaikanlagen kann es zu geringen Beeinträchtigungen vom Schutzgut kommen. Gleichzeitig wird jedoch durch die Aufständigung der einzelnen Module der Boden verschattet, so dass auch eine extensive Grünlandnutzung möglich ist. Dies wird einen positiven Einfluss auf den Boden haben. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Planung von verschiedenen Durchgrünungsmaßnahmen sowie den Modulabständen oder Anordnungen verringert werden.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut liegen unter Bezugnahme auf die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan vor allem aufgrund der bereits beeinträchtigten Ausgangssituation im gering erheblichen Bereich.

Das Planungsziel der Erzeugung von Erneuerbaren Energien unterstützt ebenfalls das Schutzgut Klima.

Beierstedt

Die beiden Flächen befinden sich in rd. 1 km Entfernung südwestlich von Beierstedt und liegen daher im Außenbereich. Derzeit werden sie landwirtschaftlich genutzt, weshalb sie eine zeitweise offene Bodenstruktur aufweisen. Für die naheliegenden Gehölzstrukturen entlang der östlichen Grenze an der Soltau sowie die Grünstrukturen, welche beiden Flächen im Norden eingrenzen ist von einer hohen Bedeutung für das

Schutzgut auszugehen. Durch die Überdeckung des Areals mit Solar-Modulen wird die klimatische Umgebung verändert. Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen ist mit lokalklimatischen Veränderungen auszugehen. Die Temperaturen unter den Modulreihen liegen tagsüber durch die Überdeckungseffekte deutlich unter den Umgebungstemperaturen. In den Nachtstunden liegen die Temperaturen unter den Modulen dagegen einige Grade über den Umgebungstemperaturen. Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist daher durch den Verlust der Flächen für die Kaltluftentstehung geringfügig gegeben.

Ein gewisser kleinklimatischer Ausgleich für den Verlust dieser Kaltluftentstehungsfläche schaffen Grünordnungsmaßnahmen in Form von dauerhaft bewachsenen, angrenzenden Gehölzeingrünungen sowie die als Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen.

Die gering erheblichen Beeinträchtigungen des kleinräumigen Klimas können den grundsätzlichen Zielen der Planung gegenübergestellt werden, nämlich der Erhalt des Erdklimas durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zur Vermeidung und Verminderung u. a. von Treibhausgasen.

h) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Naturräumlicher Aspekt: Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktional-ökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt
- Ästhetischer Aspekt: ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird
- Kulturhistorischer Aspekt: Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen

Thematisiert wird zudem die Unzerschnittenheit von Räumen in der Region.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt auch die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich unter anderem aus den Parametern Landschaftsästhetik und Ungestörtheit ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnahen Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten, Biosphärengebieten und bei Naturparken der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft hat in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden der Menschen sind.

Söllingen – Nordost

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Gehölzstrukturen befinden sich nur an den Rändern entlang der Schöninger Aue.

Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw. entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1996 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit als "Schöninger Auniederung und Soltau" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und die Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft wird als mäßig Beeinträchtigt eingeordnet.

Söllingen – Südost

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Gehölzstrukturen befinden sich nur an den Rändern entlang der Schöninger Aue. Es gibt bereits technische Vorprägung durch die unmittelbar westlich gelegenen Windkraftanlagen in Söllingen.

Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw. entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1996 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit als "Schöninger Auniederung und Soltau" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und die Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft wird als mäßig Beeinträchtigt eingeordnet.

Söllingen – Wobeck

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Gehölzstrukturen befinden sich nur an den Rändern. Im Rahmen der Umsetzung werden nachvollziehbarerweise Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild verursacht, welche für die Region des Elms eine hohe Bedeutung aufweist, denn in Richtung des Elms steigen die Planungsflächen von dem Ortsteil Wobeck an. Somit wird der Ausblick auf die künftigen Photovoltaik Freiflächenanlagen gegeben sein. In der Gesamtstudie mit den Mitgliedsgemeinden wurde

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

das Kriterium des Landschaftsbildes einstimmig von allen Mitgliedsgemeinden am meisten Wichtung gegeben. Auf Ebene des Bebauungsplanes könnte in diese Richtung durch Festsetzungen von randlichen Gehölzstrukturen und Anpflanzfestsetzungen an den Wegen die geplanten Modulfelder zur Abschirmung nach außen reagiert werden. Solche Festsetzungen sind einerseits in der Flächenbilanzierung sowie in der ökologischen Wertigkeit von Vorteil und andererseits könnte die Beeinträchtigungen im Landschaftsbild so reduziert werden. Für die bereits angesprochenen östlich angrenzenden Waldflächen wird aufgrund der höheren Bedeutung für das Schutzgut auf der Bebauungsplanebene Abstandsregelungen für den Landschaftsbildverlust sowie für den Artenschutz in der Planung zu berücksichtigen sein.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1996 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit als "Helmstedter Mulde" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und die Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft wird als mäßig Beeinträchtigt eingeordnet.

Jerxheim

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Gehölzstrukturen befinden sich nur an den Rändern entlang des stillgelegten Bahngleises sowie entlang der westlichen Grenze der Südfläche.

Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw. entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1996 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit als "'Schöppenstedt Remlinger Lößmulde" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und die Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft wird als mäßig bis stark beeinträchtigt eingeordnet.

Gevensleben / Jerxheim – Watenstedt

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Auf der östlichen Fläche befindet sich eine Teilfläche des Naturschutzgebiets "Hahntal & Höckels" mit einem FFH-Gebiet.

Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw. entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1996 ordnet die Fläche der Landschaftseinheit als "Schöppenstedt Remlinger Lößmulde" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist Geowissenschaftlich schutzwürdige Bereiche und Objekte aus und die Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft wird als mäßig beeinträchtigt eingeordnet.

Beierstedt

Die Landschaft wird derzeit ackerbaulich genutzt. Es befinden sich sowohl an den nördlichen Rändern als auch im Osten entlang der Soltau Grünstrukturen.

Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die flächenhafte Auswirkung der Anlagen und die damit einhergehende Flächenwirkung einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu 3,5 m der Photovoltaikanlagen, kann ein Ausgleich durch Eingrünung der Anlagen bzw. entsprechende Abstände für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises von 1996 ordnet den nördlichen Teil der Flächen der Landschaftseinheit als "Schöppenstedt Remlinger Lößmulde" und den südlichen Teil der Flächen dem "Großes Bruch" zu. Die Landschaft des Planbereiches weist eine geringe Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und die Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft wird als mäßig bis stark beeinträchtigt eingeordnet.

i) Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Bau-, Boden- und Kulturdenkmale,
- (Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente,
- Sachgüter.

Die im BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die "Liste des Erbes der Welt" der UNESCO eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

Unter dem Begriff der Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen der im planerischen Verfahren angewendeten Kriterien berücksichtigt bzw. im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert. Mögliche Wüstungen und Grenzsteine können in Form von Bau- und Bodendenkmälern in der Bauphase betroffen sein. Auf Grund des geringen Versiegelungsgrades der Photovoltaik findet in der Regel ein Ausgleich in dem Plangebiet statt. Einzig artenschutzrechtliche Maßnahmen können zu externem Ausgleichsflächenbedarf führen.

Gemeinden Söllingen – Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Gemeinde Söllingen, Wobek – Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Gemeinde Söllingen, Ost – Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Gemeinde Beierstedt – Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Gemeinde Jerxheim – Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Es sind keine Kultur und Sachgüter im Plangebiet bekannt.

Gemeinde Gevensleben / Jerxheim, Watenstedt – Sonderbauflächen "Photovoltaik"

Südlich der Flächen befindet sich in rd. 200m Entfernung die Hünenburg bei Watenstedt. Die Hünenburg bei Watenstedt war eine ringförmige Wallanlage mit weitläufiger Außensiedlung nahe Watenstedt. Die Wallanlage ist bereits auf Karten aus der Mitte des 18. Jahrhunderts eingezeichnet und gilt als historische Sehenswürdigkeit. Zwischen den Planungsflächen und dem Schutzgut befinden sich Waldflächen und ein Feldweg so dass gering erhebliche Beeinträchtigungen erwartet werden. Die gering erheblichen Beeinträchtigungen können den grundsätzlichen Zielen der Planung jedoch gegenübergestellt werden, nämlich der Erhalt des Erdklimas durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zur Vermeidung und Verminderung u. a. von Treibhausgasen.

3.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen sowie zur Kompensation

a) Naturräumliche Schutzgüter

Grundsätzlich können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine konkreten Regelungen für den Ausgleich getroffen werden, da dem Flächennutzungsplan die Möglichkeiten fehlt. Dies ist dem Bebauungsplan vorbehalten. Es ist aber bereits auf dieser Planungsebene überschlägig zu prüfen, ob und wie der erforderliche Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe erbracht werden kann. Unter Berücksichtigung der Annahmen, den Erkenntnissen aus den Fachuntersuchungen ist davon auszugehen dass der Ausgleich für den Eingriff in die Biotoptypen durch Maßnahmen innerhalb des Änderungsbereiches durch Umwandlung von Acker zu Grünland erbracht werden kann. Andernfalls sind Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen zu erbringen.

Waldbelange

Teilweise befinden sich die Änderungsbereiche im Einwirkungsbereich bestehender Gehölzstrukturen sowie vorhandener, angrenzender Waldflächen. Gegenüber Wald und Bäumen ist zum Schutz der ökologischen Funktion und zur Gefahrenabwehr ein entsprechender Mindestabstand einzuhalten.

b) Arten und Lebensgemeinschaften

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Arten der offenen Feldflur sollten die notwendigen Einfriedungen mit einem gewissen Abstand von der Geländeoberfläche errichtet werden, so dass zumindest eine Durchlässigkeit für kleinere Tierarten bis Dachgröße besteht.

Als Ausgleich für den Entzug von Ackerfläche als Lebensraum für Arten der Offenlandschaft sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errichten, dass unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt werden kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist, bzw. durch Schafbeweidung weiter landwirtschaftlich genutzt werden kann. Im Zusammenspiel mit möglichen Ein-

grünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen sowie möglicher Aufwertungsmaßnahmen, können hier neue Lebens- und Rückzugsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen. Diese Maßnahmen sind verbindlich innerhalb der weiteren Planungsebenen festzulegen.

c) Mensch

Zur besseren Einbindung der Anlagenflächen in die freie Landschaft können Randeingrünungen beitragen. Für die Naherholung besitzen diese aufgrund der intensiven, landwirtschaftlichen Inanspruchnahme nur eine geringe Bedeutung. Für das Landschaftsbild kann davon ausgegangen werden, dass es eine hohe Bedeutung besitzt, weshalb auch in diesem Sinne Randeingrünungen Sinn machen.

Maßnahmen gegen die Lichtreflexion wie z. B. Abstände und Randeingrünungen der Photovoltaikanlagen sind Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung sowie angrenzende Verkehrswege auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hierzu hat eine entsprechende fachgutachterliche Begleitung zu erfolgen.

d) Schutzgut Fläche

Durch die Planung werden Flächen ihrer bisherigen Inanspruchnahme entzogen. Allerdings werden diese in Bezug auf die Ausnutzung durch Bebauung teilweise einer höherwertigeren Nutzung zugeführt.

e) Schutzgut Boden

Relevante Belastungen des Bodens innerhalb der Änderungsbereiche bestehen nach vorliegenden Erkenntnissen seitens der Samtgemeinde nicht.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist eine Minimierung des Eingriffs durch den Verzicht auf großräumige Fundamentierungen anzustreben. So ist derzeit geplant, die Photovoltaik-Paneele lediglich auf eingerammte Metallprofile aufzuständern, so dass – mit Ausnahme von Nebengebäuden, wie bspw. Trafostationen – auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet werden kann.

Schadstoffeinträge gehen vom Vorhaben nicht aus, so dass in Bezug auf das Schutzgut keine Beeinträchtigungen vorbereitet werden.

f) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden.

g) Schutzgut Klima/ Luft

Die vorliegende Planung ermöglicht zusätzliche Standorte für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Die Erzeugung von Strom aus der regenerativen Energie "Sonne" trägt zu einer CO₂-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei.

Die auf den nachfolgenden Planungsebenen vorzusehenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen zur dauerhaften Sauerstoffproduktion und damit zu einer Luftverbesserung bei.

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

h) Schutzgut Landschaft

Durch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie bspw. die Anlage von Wiesen oder lineare Gehölzstrukturen, lässt sich an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet eine naturnähere Gliederung der zumeist offenen Landschaft erreichen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch nicht abgewertet. Die Störwirkung für das Landschaftsbild wird allerdings im Bereich der Photovoltaikanlagen dauerhaft sein.

i) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

3.2.3 Andere Planungsmöglichkeiten

Das Land Niedersachsen plant, bis zum Jahr 2040 insgesamt 65 Gigawatt installierte Solarstrom-Leistung aus Photovoltaik-Anlagen zu generieren. Davon sollen rd. 15 Gigawatt auf Freiflächen entstehen. Um dieses umsetzen zu können, wurde die niedersächsische Freiflächensolarverordnung erlassen. Nach einer Studie mit der Samtgemeinde Heeseberg und allen Mitgliedsgemeinden nach geeigneten Flächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schauen, wurden alle Flächen nach den Kriterien der Arbeitshilfe "Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen" des Niedersächsischen Landkreistages erstellt. Im Rahmen der Untersuchung, wurden die Flächen der Samtgemeinde in vier Kriterien unterteilt (Ausschlussflächen, Restriktionsflächen II, Restriktionsfläche I, Eignungsflächen) und nach ihrer Machbarkeit geprüft. Die Untersuchung beinhaltet in seinem Kriterienkatalog unter anderem die vorhergenannten Schutzgüter. Die Ergebnisse der Untersuchung sind die Gunstflächen aus der Samtgemeinde die nach ihrer Eignung am günstigsten auf die genannten Schutzgüter wirken und die geringsten Beeinträchtigungen hervorrufen können.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung wurden mit Fokus auf den vorliegenden Änderungsbereich die umweltrelevanten Aussagen von Fachplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan), der Datennutzung der Niedersächsischen Umweltkarten (NLWKN) und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuchs ausgewertet. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, sich in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt bereitet die Flächennutzungsplanänderung nicht vor. In Bezug auf dieser Planungsebene als nicht wesentlich erheblich bewerteten bzw. durch Minimierungs- und/ oder Vermeidungsmaßnahmen ver-

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

meidbaren Auswirkungen aufgeführten Folgen der Planung, sind im Rahmen der weiteren Planungsebenen entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die Begründung des Planinhalts sowie der Umweltbericht bieten hierzu ausreichende Ansätze.

Unabhängig davon wäre eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen auf Flächennutzungsplanebene nicht möglich, da der Plan grundsätzlich nicht auf den Vollzug ausgelegt ist.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Samtgemeinde Heeseberg sollen Flächen in einem Umfang rd. 485 ha als "Sonderbauflächen" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" planungsrechtlich gesichert werden.

Die vorgesehenen Planungsflächen liegen im südlichen Landkreis Helmstedt in der Samtgemeinde Heeseberg in den Gemeinden Söllingen, Jerxheim, Gevensleben, Beierstedt. Erreicht wird die Planungsgebiete durch die B 244 und das vorherrschende Wegesystem.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen von Versiegelungen sind für das Schutzgut Boden nicht zu erwarten, da es sich um aufgestellte Photovoltaikmodule handelt und auf erhebliche Bodeneingriffe verzichtet wird. Aus der Schaffung der vorgenannten Bauflächen werden zudem keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Wasser, verbleiben, da unterhalb der Module eine Grünlandeinsaat erfolgen soll. Auch das Oberflächenwasser kann von den Modulen ablaufen und vom Boden aufgenommen werden. Die Schutzgüter Mensch und Kultur bzw. die Sachgüter werden nach der Einschätzung nicht erheblich beeinträchtigt.

Für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften und Landschaft ist planbedingt mit Beeinträchtigungen zu rechnen, es ist allerdings in der Gesamtschau durch planbedingte Maßnahmen im Ergebnis nicht von erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Arten der offenen Feldflur können notwendige Einfriedungen so gestaltet werden, dass zumindest eine Durchlässigkeit für kleinere Tierarten in Bodennähe besteht. Die Wege und Randstrukturen (Gehölze/Gräben) bleiben offen. Da die Änderungsflächen im Einwirkungsbereich von Waldflächen befindet muss im Rahmen des Bebauungsplanes auf Waldabstände geachtet werden.

Als Ausgleich für den Entzug von Ackerfläche als Lebensraum für Arten der Offenlandschaft sowie für einen gewissen Anteil an Bodenversiegelung sind die Anlagen so zu errichten, dass unterhalb der Paneele und in den Zwischenräumen Grünland entwickelt werden kann, das möglichst extensiv zu pflegen ist, bzw. durch Schafbeweidung weiter landwirtschaftlich genutzt werden kann. Im Zusammenspiel mit möglichen Eingrünungsmaßnahmen in Form von standortheimischen Heckenstrukturen zu den äußeren Rändern der Anlagenflächen sowie möglicher Aufwertungsmaßnahmen, können hier neue Lebens- und Rückzugsräume insbesondere für Kleinsäuger und Vögel entstehen. Diese Maßnahmen sind verbindlich innerhalb der weiteren Planungsebenen festzulegen.

Aufgrund des Rechtscharakters der Flächennutzungsplanung werden direkt keine erheblichen Umweltauswirkungen erzeugt. Erst im Rahmen der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) wird auf der Grundlage der verbindlichen Festsetzungen die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ermittelt. Hieraus sind Maßnahmen zur Überwachung abzuleiten, die sich zum Beispiel auf die Überwachung der sach- und fachgerechten Umsetzung und deren dauerhafte Erhaltung beziehen. Die Überwachung

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

kann sich auf die Überprüfung der Einhaltung der planerisch vorgegebenen maximalen Versiegelungen beziehen. Beeinträchtigungen der Bevölkerung im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse oder in Bezug auf die Schutzgüter Kultur und Sachgüter wurden nicht ermittelt.

3.2.4 Quellenangaben

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau"
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchGND)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Niedersächsische Umweltkarten: www.umweltkarten-niedersachsen.de
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®).
- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 sowie 1. Änderung.
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Helmstedt 1996, Büro für Landschaftsplanung, Birkigt – Quentin, Adelebsen

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Die verkehrliche Erschließung der Änderungsbereiche ist nach der Bauphase nur zeitweise notwendig und über die vorhandenen Straßen und Feldwege möglich und leistbar. Die Samtgemeinde verfolgt das Ziel, mittels der teils dezentralen und teils zentralen Positionierung der erneuerbaren Energiequellen, nicht nur die Versorgung der gesamten Bevölkerung innerhalb des Verbandsgebietes zu unterstützen, sondern auch die erforderlichen Möglichkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung mit zu schaffen.

Die ebenfalls für das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg angedachte Höchstspannungsleitung und die in der Planungsphase befindliche Wasserstoffpipeline „Green Octopus“ sind Bestandteil der hiesigen Planungen. Im Fazit sollen die Bemühungen der vorliegenden Planungsverfahren nach Abschluss zu einer überwiegend fossilfreien Energie- und Wärmeversorgung innerhalb der Grenzen der Samtgemeinde und darüber hinaus führen.

Die Versorgung der Planbereiche können über eine Erweiterung der vorhandenen 2x110KV-Leitungen hergestellt werden. Ggf. wird hierfür der weitere Ausbau erforder-

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

lich. Eine Ableitung von in den Änderungsbereichen einfallenden Niederschlagswassers wird aufgrund der Anlagenart voraussichtlich nicht erforderlich, da die Aufstellung der Solarmodule ohne eine Fundamentierung lediglich mittels eingerammter Metallprofile erfolgen soll.

5.0 Flächenbilanz

| Nutzung | Fläche | Anteil |
|--|-----------------|--------------|
| Sonderbauflächen (S) "Photovoltaik" Söllingen - Nordost | 95,3 ha | 19,7 % |
| Sonderbauflächen (S) "Photovoltaik" Söllingen - Südost | 103,4 ha | 21,4 % |
| Sonderbauflächen (S) "Photovoltaik" Söllingen - Wobeck | 25,4 ha | 5,3 % |
| Sonderbauflächen (S) "Photovoltaik" Jerxheim | 59,8 ha | 12,4 % |
| Sonderbauflächen (S) "Photovoltaik" Gevensleben / Jerxheim - Watenstedt | 71,8 ha | 14,9 % |
| Sonderbauflächen (S) "Photovoltaik" Beierstedt | 126,9 ha | 26,3 % |
| Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche | 482,6 ha | 100 % |

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

(wird im Zuge der Planverfahren ergänzt)

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB hat vom stattgefunden.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum aufgefordert.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger

Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt

öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Veröffentlichung vom bis zum stattgefunden. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Datum vom angeschrieben und von der Auslegung benachrichtigt.

8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

(wird nach den Planverfahren ergänzt)

8.1 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

(wird nach Abschluss der Planverfahren ergänzt)

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung wurde mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis zum in der Samtgemeinde Heeseberg veröffentlicht.

Sie wurde in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Heeseberg, den

.....

(Samtgemeindebürgermeister)